

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden.

Bundesnetzagentur Beschlusskammer 6

BK6-24-210-1

Festlegungsverfahren zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten
(MaBiS-Hub)

Fokuspunkt Messwertverarbeitung und Pseudonymisierung

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

BDEW

Marktrolle:

Verband

Hinweis:
Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden.

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten (MaBiS-Hub) - Fokuspunkt Messwertverarbeitung und Pseudonymisierung (BK6-24-210-1)

[hier: GPKE Teil 1](#)

Nr.	Tenorziffer/s/etc. (Pflichtfeld)	Kapitel	!	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung
1	Allgemeines	Allgemeines	-	<p>Der BDEW begrüßt die Durchführung des dritten Konsultationsverfahrens zur vertiefenden Erörterung konkreter Aspekte des BNetZA-Festlegungsverfahrens zum MaBiS-Hub.</p> <p>Das Festlegungsverfahren enthält Themen mit weitreichender Relevanz sowohl für Netzbetreiber als auch für Vertriebe. Die Stellungnahmefrist war deutlich zu kurz, insbesondere vor dem Hintergrund des laufenden Konsultationsverfahrens zur MiSpEL und dem Umfang der MaBiS-Konsultation. Im Sinne einer geordneten Auseinandersetzung mit dem Thema und einer konstruktiven Lösung im Hinblick auf die Umsetzung in der Praxis wird mehr Zeit benötigt, um die Themen adäquat mit den Mitgliedsunternehmen zu besprechen. Die vorliegende Stellungnahme kann daher nur erste Impulse für den weiteren Dialog setzen. Gerne bringt sich der BDEW auch in das weitere Verfahren mit seiner Fachexpertise ein und steht für den gemeinsamen Austausch und zur Vertiefung einzelner Aspekte gerne zur Verfügung. Aufgrund der weitreichenden Auswirkungen der Themen auf alle Marktteilnehmer ist die Berücksichtigung der Praxisperspektive essenziell.</p> <p>Datenmodell:</p> <p>Der BDEW begrüßt, dass mit den Dokumenten zum MaBiS-Hub zu Verständniszwecken ebenfalls eine Skizze für ein Datenmodell im Rahmen des MaBiS-Hubs veröffentlicht wurde.</p> <p>Der BDEW informiert mit seiner Stellungnahme darüber, dass sich der Verband in den nächsten Monaten vertiefend mit der grundlegenden Thematik eines Datenmodells für die Marktkommunikation befassen wird. Nach Vorliegen entsprechender Erkenntnisse wird der BDEW sich diesbezüglich in den weiteren Prozess einbringen.</p>	<p>Der BDEW bittet um Berücksichtigung seiner Punkte.</p>	-
2	2	Abkürzungen und Definitionen	-	<p>Aggregationsverantwortung</p> <p>Unter die Aggregationsverantwortung des NB fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemengen mit Hilfe von Messlokationen ermittelt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden und vom NB noch nicht zur Aggregation an den BA übertragen wurden, • die auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden, sowie die Energiemengen aller Marktlokationen von pauschalen Messlokationen. 	<p>Im zweiter Aufzählungspunkt vor "auf" ein "nicht" wieder einfügen, sodass dieser lautet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die nicht auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden, 	Hier wurde zu viel gelöscht
3	2	Abkürzungen und Definitionen	-	BA Bilanzierungs- und Aggregierungsverantwortlicher	BA Bilanzierungs- und Aggregationsverantwortlicher	Verwendung des im Kontext des EnWG und der Aggregationsverantwortung bereits eingeführten Begriffs Aggregationsverantwortlicher und Anpassung an den relevanten Stellen
4	3.7.1.	Bestimmung des MSB der Marktlokation	-	Für jede Marktlokation in einem Lokationsbündel ...	Marklokation -> Marktlokation	Redaktionelle Anmerkung
5	7.	Fristberechnung	-	<p>Werktag (WT): darunter sind alle Tage zu verstehen, die kein Samstag oder Sonntag sowie Feiertag, nach dem im BDEW für das relevante Kalenderjahr veröffentlichten Feiertagskalender², sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als gesetzlicher Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Jegliche Feiertage im Feiertagskalender des BDEW sind bundesweite Feiertage. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.</p>	<p>Dritten Satz anpassen, so dass dieser lautet:</p> <p>Jegliche Feiertage im Feiertagskalender des BDEW sind somit bundesweite Feiertage im Sinne der Festlegungen².</p>	Ergänzung zur Vermeidung von Missverständnissen
6	1	Allgemeines	-	<p>Die in der GPKE abgebildeten Prozesse decken die überwiegende Zahl der Geschäftsprozesse ab und sind in ihrer Detaillierung so gehalten, dass sie Allgemeingültigkeit im Markt haben. Zwischen den Marktteilnehmern können weitere Regelungen zu Geschäftsprozessen getroffen werden, soweit sie nicht im Widerspruch zur GPKE stehen und Dritte nicht diskriminiert werden. Ausgenommen davon sind Regelungen mit der Rolle Bilanzierungs- und Aggregierungsverantwortlicher oder der Rolle Messwertverarbeiter, einschließlich Regelungen zwischen diesen beiden Rollen.</p>	<p>Wir begrüßen diese neu aufgenommene Aussage.</p>	<p>In der Festlegung ist sicherzustellen, dass jede Art von Daten aus und in den MV und BA ausschließlich über festgelegte Schnittstellen (PG EDI@Energy) ausgetauschen sind. Die Abgrenzung ermöglicht einem den Verwendungswecken angepassten, unabhängigen und damit flexiblen Betrieb des MV und BA.</p> <p>Der Weg über festgelegte Prozesse verhindert ein "Wünsch-Dir-Was" einzelner Marktteilnehmer/-gruppen, ohne einen regulatorischen Hintergrund und einer sinnvoll leistbaren Regelungen der Kostenverrechnung an diese Marktteilnehmer/-gruppen (Umsetzung, Test, Implementierung, Betrieb, Wartung). Siehe hierzu auch Beschreibungen im Register "Governance + Transparenz" zum Kapitel 1.3, zweiter Aufzählungspunkt und Register "IT-Leitlinien", Kapitel 1., dritter Aufzählungspunkt.</p> <p>Hinweis: Die Stellungnahme gilt auch für die gleichbedeutende Aussage der WiM Teil 1, Kapitel 1.1. und MaBiS, Kapitel 1.</p>

7	2	Abkürzungen und Definitionen	- zu "Ableseturnus", Spalte "Definition": "Siehe hierzu WIM Teil 2, Kapitel 2.2.3. „Bestimmung des Ableseturnus und Intervalls bei kME ohne RLM und bei mME“"	Kapitel-Nummer auf 2.2.5 korrigieren: "Siehe hierzu WIM Teil 2, Kapitel 2.2.5. „Bestimmung des Ableseturnus und Intervalls bei kME ohne RLM und bei mME“"	redaktionell (Kapitel-Nummer korrigieren)
8	2	Abkürzungen und Definitionen	- zu "Aggregationsverantwortung", Spalte "Definition": "... Unter die Aggregationsverantwortung des BA fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemengen mit Hilfe von Messlokationen ermittelt werden, die auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden und vom NB an den BA unter Einhaltung der Vorgaben der GPKE übertragen wurden."	Worte "zur Aggregation" aufnehmen: "... Unter die Aggregationsverantwortung des BA fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemengen mit Hilfe von Messlokationen ermittelt werden, die auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden und vom NB an den BA zur Aggregation unter Einhaltung der Vorgaben der GPKE, übertragen wurden."	redaktionell (die Aussage entsprechend der MaBiS, Kapitel 3.9.1.1 anpassen)
9	2	Abkürzungen und Definitionen	- zu "Aggregationsverantwortung", Spalte "Definition": "... vollständiger Text"..."	bisherigen Text streichen und einen Verweis auf die MaBiS vornehmen: "Siehe hierzu unter MaBiS, Kapitel 3.9.1.1 „Aggregationsverantwortung des BA“ und Kapitel 3.9.1.2 „Aggregationsverantwortung des NB“"	redaktionell: den Text nicht mehr 1:1 aus der MaBiS übernehmen, sondern auf die MaBiS verweisen, wie dies in Kapitel 2 auch an anderen Stellen gemacht wird. Dies verhindert versehentliche Abweichungen in den Aussagen von Kapitel 2.
10	2	Abkürzungen und Definitionen	- --	zu "anfNB": Schriftgröße vereinheitlichen	redaktionell (Schriftgröße vereinheitlichen)
11	2	Abkürzungen und Definitionen	- Verwendung der Abkürzung "TR"	Abkürzung "TR" an den jeweiligen Stellen auscribeben in "Technische Ressource".	redaktionell, nur die TR-ID wird in den Dokumenten abgekürzt, jedoch nicht die Technische Ressource selbst. Hinweis: Bitte beachten: In den Dokumenten (Texte wie SD) werden die Begriffe "Marktlokation", "Messlokation", "Netzlokation", "Steuerbare Ressource" und außerhalb von Kapitel 2 auch die "Technische Ressource" durchweg ausgeschrieben. Nur die ID werden abgekürzt.
12	2	Abkürzungen und Definitionen	- zu "Leistungskurvendefinition" und "Schaltzeitdefinition". "... langfristig..."	Das Wort "langfristig" ist bei dem einen Begriff fett markiert, bei dem anderen Begriff nicht. Entweder beide Stellen fett markieren oder beide Stellen nicht mehr fett markieren.	redaktionell
13	2	Abkürzungen und Definitionen	- zu "ÜZ": "... Im Fall der API-Webdienste ist der Zeitpunkt der Übertragung (d. h. der Tag inkl. der Uhrzeit der Übertragung) aus der Response Nachricht zu entnehmen, die sich auf den vom Sender beim Empfänger aufgerufenen API-Webdienst bezieht."	Satz streichen.	redaktionell: Bisher wurden im Kapitel 2 für "T", "WT", "ÜT", "ÜZ", "Zuordnungsbeginn" sowie "Zuordnungsende" die Texte aus Kapitel 7 wiedergegeben. Nun wird jeweils nur noch auf das Kapitel 7 verwiesen und die bisherigen Texte gestrichen. Ausnahme hieron ist "ÜZ". Bei "ÜZ" wurde nur der erste Satz gestrichen, der zweite Satz wurde vergessen zu streichen.
14	2	Abkürzungen und Definitionen	- --	zu "Zuordnungsermächtigung": Schriftgröße vereinheitlichen	redaktionell (Schriftgröße vereinheitlichen)
15	3.2.1.	Spezifika der erzeugenden Marktlokation	- Kapitel für Nicht-EEG-/Nicht-KWKG-Marktlokation bisher nicht vorhanden.	Aufnahme eines Kapitels für Nicht-EEG-/Nicht-KWKG-Marktlokation: * An folgender Stelle: 3.2.1. Spezifika der erzeugenden Marktlokation 3.2.1.1. EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht 3.2.1.2. KWKG-Marktlokation mit DV-Pflicht 3.2.1.3. EEG-Marktlokation ohne DV-Pflicht 3.2.1.4. KWKG-Marktlokation ohne DV-Pflicht 3.2.1.5. Nicht-EEG-/Nicht-KWKG-Marktlokation 3.2.1.6. Tranche * Mit folgendem Inhalt: "Eine Nicht-EEG-/Nicht-KWKG-Marktlokation ist eine erzeugende Marktlokation, die aus einer oder mehreren Technischen Ressource(n) besteht, für welche weder EEG noch KWKG gelten. Das sind z.B. Marktlokationen für konventionelle Kohlekraftwerke oder Gaskraftwerke."	In der GPKE Teil 2 wird die Nicht-EEG-/Nicht-KWKG-Marktlokation berücksichtigt (im Fall 3 und Fall 4 des Use-Cases "Herstellung einer 100% LF-Zuordnung zu einer erzeugenden Marktlokation"). Die Spezifika für Nicht-EEG-/Nicht-KWKG-Marktlokation fehlt jedoch in der GPKE Teil 1 als Beschreibung.
16	3.3.	Messlokation	- Aufnahme der Pauschalen Messlokation	Wir begrüßen die Aufnahme der Pauschalen Messlokation und die Einarbeitungen in den Dokumenten, einschließlich der Bestimmung des MSB der Pauschalen Messlokation (Kapitel 3.7.2).	Die Einführung der Pauschalen Messlokation ermöglicht die Abbildung dieser Thematik in den etablierten Use-Cases und eine vollständige Berücksichtigung der Pauschalen Messlokation für den MV und BA. S. zudem die Stellungnahme zu Kapitel 3.6 "Netzlokation" und dem Hinweis "Hinweis: Bei einer Pauschalen Messlokation besteht immer eine 1:1-Beziehung zwischen Netzlokation und Pauschaler Messlokation."
17	3.7.	Lokationsbündel	- Aufnahme der LoBü-ID	Wir begrüßen die Einführung der LoBü-ID.	Die LoBü-ID identifiziert die heute im Markt bereits bestehende Kombination aus „Code der Lokationsbündelstruktur“ und der dazugehörigen ID wie z.B. MaLo, MeLo, NeLo, TR. Die Einführung der LoBü-ID ist aus IT-technischer Sicht längst geboten und sinnvoll. Darüber hinaus führt die ID zu mehr Klarheit bei den prozessualen Abläufen.
18	3.2	Marktlokation	- zu "1:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation": "Es besteht eine 1:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation, wenn die Energie einer Marktlokation mit genau einer Messlokation gemessen wird. Hinweis: Bei einer Pauschalen Messlokation besteht immer eine 1:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Pauschaler Messlokation."	Ergänzung um "oder bei einer Pauschalen Messlokation rechnerisch ermittelt wird": "Es besteht eine 1:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation, wenn die Energie einer Marktlokation mit genau einer Messlokation gemessen wird oder bei einer Pauschalen Messlokation rechnerisch ermittelt wird. Hinweis: Bei einer Pauschalen Messlokation besteht immer eine 1:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Pauschaler Messlokation."	Klarstellung, dass es sich bei der Pauschalen Messlokation, wie im Kapitel 3.3 beschrieben, um eine rechnerische Herleitung handelt.

19	3.6.	Netzlokation	<ul style="list-style-type: none"> - zu "1:1-Beziehung zwischen Netzlokation und Messlokation": "Es besteht eine 1:1-Beziehung zwischen Netzlokation und Messlokation, wenn die Energie einer Netzlokation mit genau einer Messlokation gemessen wird. Hinweis: Bei einer Pauschalen Messlokation besteht immer eine 1:1-Beziehung zwischen Netzlokation und Pauschaler Messlokation." 	<p>Ergänzung um "oder bei einer Pauschalen Messlokation rechnerisch ermittelt wird": "Es besteht eine 1:1-Beziehung zwischen Netzlokation und Messlokation, wenn die Energie einer Netzlokation mit genau einer Messlokation gemessen wird oder bei einer Pauschalen Messlokation rechnerisch ermittelt wird. Hinweis: Bei einer Pauschalen Messlokation besteht immer eine 1:1-Beziehung zwischen Netzlokation und Pauschaler Messlokation."</p>	Klarstellung, dass es sich bei der Pauschalen Messlokation, wie im Kapitel 3.3 beschrieben, um eine rechnerische Herleitung handelt.
20	2	Abkürzungen und Definitionen	<ul style="list-style-type: none"> - ÜNB-DZR: Übertragungsnetzbetreiber-Deltazeitreihe 	ÜNB-DZR: Übertragungsnetzbetreiber-Deltazeitreihe	Streichung: Prozess entfällt laut MaBiS, Abkürzung und Definition somit überflüssig
21	3.1	Rollen und Objekte	<ul style="list-style-type: none"> - Objekte <ul style="list-style-type: none"> * Bilanzkreis (BK) * Marktlokation * Messlokation * Technische Ressource * Steuerbare Ressource * Netzlokation 	<p>Ergänzung der Objekte "Bilanzierungsgebeit (BG)" und "Regelzone (RZ)"</p> <p>Objekte</p> <ul style="list-style-type: none"> * Bilanzierungsgebeit (BG) * Bilanzkreis (BK) * Marktlokation * Messlokation * Regelzone (RZ) * Technische Ressource * Steuerbare Ressource * Netzlokation 	Aufnahme des BG und der RZ, da die beiden Objekte in GPKE Teil 4 erwähnt werden. Siehe zusätzlich GPKE Teil 2 der BDEW-Stellungnahme Zeile 17.

Hinweis:
Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden.

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten (MaBIS-Hub) - Fokuspunkt Messwertverarbeitung und Pseudonymisierung
[hier:](#) GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Nr.	Tenorziffer/§/etc. (Pflichtfeld)	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung
1	2.1.2	SD: Lieferbeginn	- Schritt 1 Hinweis/Bemerkung ... o ob der Letzverbraucher eine juristische oder natürlich Person ist und im Fall einer natürlichen Person, ob dieser ein „Haushaltskunde“ ist	natürlich -> natürliche	Redaktionelle Anmerkung
2	2.2.2	SD: Neuansage	- Schritt 1 Hinweis/Bemerkung ... o ob der Letzverbraucher eine juristische oder natürlich Person ist und im Fall einer natürlichen Person, ob dieser ein „Haushaltskunde“ ist	natürlich -> natürliche	Redaktionelle Anmerkung
3	3.2.2	SD: Übermittlung der bisherigen gemessenen Arbeits- und Leistungswerte	- Schritt 1 Hinweis/Bemerkung ... o ob der Letzverbraucher eine juristische oder natürlich Person ist und im Fall einer natürlichen Person, ob dieser ein „Haushaltskunde“ ist	natürlich -> natürliche	Redaktionelle Anmerkung
4	3.1.2.2	SD: Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung	- SD-Tabelle, SD-Schritt 4, Spalte "Hinweis/Bemerkung": ... Erfolgt keine Bereinigung, führt es dazu, dass die Energiemenge der Marktlokation bzw. Tranche im Rahmen der DZÜ, DZR oder DBA berücksichtigt wird. ..."	Streichung von "DZÜ": ... Erfolgt keine Bereinigung, führt es dazu, dass die Energiemenge der Marktlokation bzw. Tranche im Rahmen der DZÜ, DZR oder DBA berücksichtigt wird. ..."	redaktionell (nach MaBIS gibt es die DZÜ nicht mehr)
5	2.2.1	UC: Neuansage	- Formular nach Anlage 4 nicht mehr vorhanden.	Wir begrüßen die Abschaffung des Formulars nach Anlage 4, wie dies bereits im Beschluss zum LFW24 angekündigt wurde.	Dies unterstützt die seit Jahren durch die Branchen und Behörden gewünschte Digitalisierung und Automatisierung. Anlaufschwierigkeiten des LFW24, für die das Formular für mögliche Clearingfälle noch zur Verfügung steht, können mit Einführung des MaBIS-Hub nicht mehr vorhanden sein.
6	2.5.1.2	SD: Lieferende von LF an NB	- Use-Cas-Beschreibung, zweiter Absatz: "Im Zuge des Prozesses •beendet der NB bei einer Stilllegung der Marktlokation die Zuordnung des MV zur Marktlokation und des MSB zur Marktlokation und sofern die Stilllegung der Marktlokation in Folge der Stilllegung der Messlokation erfolgt, beendet der NB die Zuordnung des MSB zur Messlokation. ..."	Wir begrüßen, dass eine Stilllegung abgebildet werden kann, die nur die Marktlokation betrifft, ohne dass dieser eine Stilllegung der Messlokation voraus geht.	Dies ermöglicht die Abbildung des Falls, dass z.B. bei einem Zweirichtungszähler mit einer verbrauchenden und erzeugenden MaLo, zukünftig nur noch eine MaLo relevant ist. Beispiel: Es wird die Solaranlage nicht mehr verwendet und die erzeugende Marktlokation muss somit stillgelegt werden. Die verbrauchende Marktlokation und die Messlokation bleiben hingegen bestehen.
7	2.5.2.2	SD: Lieferende von NB an LF	- SD-Tabelle, SD-Schritte 11, 12, 13, 14, 15, Spalte "Frist": "Siehe Frist von Nr. 8."	Wir begrüßen diese Verweistexte in den Dokumenten.	Diese Verweise erleichtern das Lesen der Dokumente. Zum einen werden die Dokumente übersichtlicher und zum anderen wird direkt ersichtlich, dass es sich immer um die selbe Frist handelt.
8	3.1	Prozesse zu Abrechnungsdaten	- --	Wir begrüßen die Anpassungen zu den Abrechnungsdaten. Dies sind u.a. A) die Herauslösung der Rückmeldung/des Bearbeitungsstands aus den eigentlichen Abrechnungs-Use-Cases und Überführung in die Bestellung. B) die klare Regelung, dass kein bilaterales Clearing mit dem BA stattfindet. C) die Auswertungsmöglichkeit durch die BNetza.	Die Anpassungen sind zukunftsorientiert und ermöglichen eine sinnvolle Einbindung des BA. Der BA (sowie der MV) garantieren eine für alle Empfänger gleiche Datenlage. Die nachfolgenden Aussagen gelten für den BA und MV gleichermaßen und sind dokumentenübergreifend zu verstehen: Zu A): Prozessual ergibt sich bereits heute keine Unterscheidung zwischen der Rückmeldung/des Bearbeitungsstands und der Bestellung/deren Bearbeitungsstand. In den EDI-Formaten ist dies daher bereits entsprechend verwirklicht. Diese Anpassung entspricht somit den über die EDI-Formaten gelebten Praxis und vereinheitlicht und vereinfacht die Lesbarkeit der Use-Cases. Zu B): Ein Hub darf selber kein menschliches (=bilaterales) Clearing durchführen, auch dann nicht, wenn er selber Anfragen/Reklamationen durchführt/weiterleitet. Ein Hub macht keine Fehler die für ein bilaterales Clearing relevant wären und hat in diesem Sinne keine Fehler zu machen (dies ist über die IT-/Governance-Vorgaben abzusichern (Test-/Reagabemanagement, Wirtschaftsprüfrahmen etc.). Sofern der Hub einen Fehler macht, ist dies ein allgemeingültiger, übergreifender Fehler, der über einen geregelten Fehlermeldegang an den Betreiber zu melden ist. Dies ist ebenfalls über die IT-/Governance-Vorgaben zu regeln. Zu C): Die Auswertungsmöglichkeit schafft eine höhere Transparenz über die Erbringungsgüte der Prozesse und reduziert den Aufwand der Datenerhebung einzelner Marktteilnehmer.
9	2	Zuordnungsprozesse	- --	Wir begrüßen die Anpassungen in den Zuordnungsprozessen. Dies sind u.a. A) die unverzügliche Durchführung der Referenz „Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktlokation bzw. Tranche“ (GPKE Teil 3). B) die Verschiebung der Referenzen zur Stammdatenänderung und Berechnungsformel in den Use-Case „Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktlokation bzw. Tranche“ (GPKE Teil 3).	Die Anpassungen sind zukunftsorientiert und ermöglichen eine sinnvolle Einbindung der Hub-Logik, insbesondere im Sinne des Single-Point of Truth. Zu A) und B) s. Stellungnahme/Begrüßung zu diesen Themen unter GPKE Teil 3, Use-Case „Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktlokation bzw. Tranche“.
10	3.3	Use-Case: Netznutzungsabrechnung	- Der Use-Case "Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung" ist nicht mehr vorhanden.	Wir begrüßen den Entfall des Lieferscheins.	Der Lieferschein ist aufgrund des MV nicht mehr notwendig. Der MV verteilt die relevanten Energiemengen für den Verwendungszweck der Netznutzungsabrechnung an den NB und LF.

11	3.3.2	SD: Netznutzungsabrechnung	<ul style="list-style-type: none"> - Schritt 1 Frist Unverzüglich, jedoch frühesten ÜZ ist nach Übermittlung der relevanten Energiemengen durch den MV. 	Unverzüglich, jedoch frühesten ÜZ ist nach Übermittlung der relevanten Energiemengen durch den MV. Da der Lieferschein gelöscht wurde, wird hier auf den MV verwiesen.	
12	Allgemeines	Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> - Beispiel: "Ein bilaterales Clearing mit dem BA findet in keinem Fall statt." 	Aussagen zu einem bilateralen Clearing mit dem BA oder MV auf eine "multilaterales" Clearing ausweiten. Zum Beispiel bei dem genannten Originaltext aus Kapitel 3.1.2.2 "SD: Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung", SD-Schritt 4, Spalte "Hinweis/Bemerkung": "Ein bilaterales/multilaterales Clearing mit dem BA findet in keinem Fall statt.". Verdeutlichung.	
13	2.3.2.1	UC: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung	<ul style="list-style-type: none"> - zu "Weitere Anforderungen", letzter Aufzählungspunkt: Hinweis: Im Fall einer erstmaligen Inbetriebnahme einer Marktlokation (Neuanlage), die dem NB nach 13:00 Uhr des letzten WT vor dem Zuordnungsbeginn des E/G bekannt wird, ist die Ankündigung der Zuordnung vom NB an den E/G am darauffolgenden WT zu übermitteln, da ansonsten die darauf aufbauenden Fristen in diesem Use-Case und in den daran anschließenden Use-Cases in einem weiteren Fristenkonflikt enden würden und dies für die darüber hinaus beteiligten Marktpartner nicht nachvollziehbar ist. Gleiches Vorgehen gilt für den Ausnahmefall einer Fehlersituation, aufgrund dessen die Einhaltung der oben genannten Frist nicht möglich ist. Aufgrund der Übermittlung am darauffolgenden WT gilt für die beiden Sachverhalte Frist II.). 	zwei Umbrüche einfügen: Hinweis: Im Fall einer erstmaligen Inbetriebnahme einer Marktlokation (Neuanlage), die dem NB nach 13:00 Uhr des letzten WT vor dem Zuordnungsbeginn des E/G bekannt wird, ist die Ankündigung der Zuordnung vom NB an den E/G am darauffolgenden WT zu übermitteln, da ansonsten die darauf aufbauenden Fristen in diesem Use-Case und in den daran anschließenden Use-Cases in einem weiteren Fristenkonflikt enden würden und dies für die darüber hinaus beteiligten Marktpartner nicht nachvollziehbar ist. Gleiches Vorgehen gilt für den Ausnahmefall einer Fehlersituation, aufgrund dessen die Einhaltung der oben genannten Frist nicht möglich ist. Aufgrund der Übermittlung am darauffolgenden WT gilt für die beiden Sachverhalte Frist II.). redaktionell (Trennung der Aussagen durch Absätze)	
14	2.4.2.1	UC: Herstellung einer 100% LF-Zuordnung zu einer erzeugenden Marktlokation	<ul style="list-style-type: none"> - zu "Weitere Anforderungen", letzter Aufzählungspunkt: Hinweis: Im Fall einer erstmaligen Inbetriebnahme einer Marktlokation (Neuanlage), die dem NB nach 13:00 Uhr des letzten WT vor dem Zuordnungsbeginn des LFN bekannt wird, ist die Ankündigung der Zuordnung vom NB an den LFN am darauffolgenden WT zu übermitteln, da ansonsten die darauf aufbauenden Fristen in diesem Use-Case und in den daran anschließenden Use-Cases in einem weiteren Fristenkonflikt enden würden und dies für die darüber hinaus beteiligten Marktpartner nicht nachvollziehbar ist. Gleiches Vorgehen gilt für den Ausnahmefall einer Fehlersituation, aufgrund dessen die Einhaltung der oben genannten Frist nicht möglich ist. Aufgrund der Übermittlung am darauffolgenden WT gilt für die beiden Sachverhalte Frist II.). 	zwei Umbrüche einfügen: Hinweis: Im Fall einer erstmaligen Inbetriebnahme einer Marktlokation (Neuanlage), die dem NB nach 13:00 Uhr des letzten WT vor dem Zuordnungsbeginn des LFN bekannt wird, ist die Ankündigung der Zuordnung vom NB an den LFN am darauffolgenden WT zu übermitteln, da ansonsten die darauf aufbauenden Fristen in diesem Use-Case und in den daran anschließenden Use-Cases in einem weiteren Fristenkonflikt enden würden und dies für die darüber hinaus beteiligten Marktpartner nicht nachvollziehbar ist. Gleiches Vorgehen gilt für den Ausnahmefall einer Fehlersituation, aufgrund dessen die Einhaltung der oben genannten Frist nicht möglich ist. Aufgrund der Übermittlung am darauffolgenden WT gilt für die beiden Sachverhalte Frist II.). redaktionell (Trennung der Aussagen durch Absätze)	
15	3.1.1.1	UC: Abrechnungsdaten Netznutzungsabrechnung	<ul style="list-style-type: none"> - zu "Nachbedingung im Erfolgsfall": "•Erwartet der LF zu einem Datum einen anderen Inhalt, führt der LF den Use-Case „Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten“ aus." 	neuen Aufzählungspunkt in "Nachbedingung im Erfolgsfall" aufnehmen (der erste Aufzählungspunkt ist neu): "•Der LF kann die Abrechnungsdaten zur Netznutzungsabrechnung nutzen, um diese mit dem Inhalt des mit dem Letzterverbraucher abgeschlossenen Energieliefervertrags abzugleichen. •Erwartet der LF zu einem Datum einen anderen Inhalt, führt der LF den Use-Case „Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten“ aus."	Klarstellung, dass die Abrechnungsdaten direkt nach Erhalt dienlich sind, in dem diese mit dem Inhalt des Energieleververtrags abgeglichen werden (z.B. Prüfung auf Modul 3)
16	3.1.2.1	UC: Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung	<ul style="list-style-type: none"> - zu "Vorbedigung", letzter Satz: "Hinweis: Die oben aufgeführten Auslöser gelten ausschließlich für den NB." 	Wir begrüßen, dass in dem Sachverhalt alleinig der NB die Handlung auslöst.	Ein Auslöser für den BA ist in keinem Fall, dass ein neuer LF zugeordnet wird (wie in ihrer Erläuterung beschrieben). Der BA kann nicht wissen, ob die Daten die im bisher vorgelegten haben, für den neu zugeordneten LF gelten. Er hat zu warten, bis der NB etwas schickt. Der BA handelt für diesen Use-Case auf keinen Fall auf Eigeninitiative. Dies begrünen wir.
17	3.1.2.2	SD: Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung	<ul style="list-style-type: none"> - SD Tabelle Schritt 1 Hinweis/Bemerkung ... Des Weiteren teilt der NB dem BA die in der Nachricht die MP-ID des LF der Marktlokation bzw. Tranche mit. 	Folgende Ergänzung im Anschluss an den Originaltext: Der BA nimmt nur vollständig verwendbare Daten an. Die zugeordneten Marktpartner müssen dem BA bekannt sein und alle übermittelten Daten im gültigen Wertebereich liegen. Die Prüfung der Gültigkeit der RZ, der Gültigkeit des BG in der RZ, der Gültigkeit des BK in der RZ und der gültige Zuordnung des übermittelten NB zum BG obliegt dabei dem Hub auf Basis der ihm vom verantwortlichen BIKO vorliegenden Daten. Hinweis: Im Fall der Aggregationsverantwortung beim BA ist zu beachten: Der BA baut anhand der verwendbaren Daten die Zuordnung der Marktlokation bzw. Tranche zur BG-SZR (Kategorie B) und LF-SZR (Kategorie B) respektive BK-SZR (Kategorie B) auf, soweit die empfangenen Daten für alle genannten Summenzeitreihen zulassen. Ist ein für mindestens eine Summenzeitreihe relevantes Abrechnungsdatum nicht verwendbar, erfolgt die Zuordnung der Marktlokation bzw. Tranche zu keiner der genannten Summenzeitreihen. Auch bei aus der Sicht des BA nicht verwendbaren Daten verbleibt die Aggregationsverantwortung beim BA und geht nicht auf den NB über. Folgende Sachverhalte können dazu führen, dass eine Zuordnung der Marktlokation bzw. Tranche zu entsprechenden Summenzeitreihen durch den BA nicht möglich ist: •nicht verwendbare Daten, •eine zuvor gültige Angabe wird ungültig (z. B. Beendigung des BK) Im Ergebnis bedeutet dies, dass keine Zuordnungen bestehen. Um daraus resultierenden Konsequenzen zu verhindern, muss im Rahmen des Use-Cases „Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten“ durch den NB unverzüglich ein Clearing der Daten mit dem LF gestartet werden. Kommt der NB im Rahmen des Clearings mit dem LF zu dem Ergebnis, dass eine Angabe angepasst werden muss, ist durch die NB die Übermittlung einer neuen, die korrigierten Daten enthaltenden Nachricht notwendig. Erfolgt keine Bereinigung, führt es dazu, dass die Energiemenge der Marktlokation bzw. Tranche im Rahmen der DZR oder DBA berücksichtigt wird. Hinweis: Ein bilaterales Clearing mit dem BA findet in keinem Fall statt.	Voraussetzung für einen funktionierenden SinglePointOfTruth sind die ausschließliche Prozessierung verwendbaren Daten. Damit einher geht, dass die Voraussetzungen zur Zuordnung einer Marktlokation bzw. Tranche für alle Summenzeitreihen (BG/BK/LF) gegeben sein muss. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, findet für alle Summenzeitreihen keine Zuordnung statt. Ansonsten würde eine nicht zuordnbare Differenz insbesondere zwischen BG- und BK-SZR entstehen. Der Hinweis zur Zuordnung der Marktlokation bzw. Tranche war bisher aufgrund der verpflichtenden Antwort im Schritt "Rückmeldung auf Abrechnungsdaten" vorerichtet, ist nun aber im Schritt 1 notwendig und im Schritt 4 zu löschen.

18	3.1.2.2	SD: Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung	<ul style="list-style-type: none"> - SD Tabelle Schritt 4 Hinweis/Bemerkung ... Hinweis: Im Fall der Aggregationsverantwortung beim BA ist zu beachten: Der BA baut anhand der verwendbaren Daten aus Prozessschritt 1 die Zuordnung der Marktlokation bzw. Tranche zur BG-SZR (Kategorie B) und LF-SZR (Kategorie B) respektive BK-SZR (Kategorie B) auf, soweit die empfangenen Daten dies zulassen. Auch bei aus der Sicht des BA nicht verwendbaren Daten, verbleibt die Aggregationsverantwortung beim BA und geht nicht auf den NB über. Folgende Sachverhalte können dazu führen, dass eine Zuordnung der 	<p>Die Passage ist ab "Hinweis: Im Fall der Aggregationsverantwortung beim BA..." hier zu löschen und entsprechend im Schritt 1 aufzunehmen.</p>	Aufgrund des Entfalls der verpflichtenden Antwort ist die Passage entsprechend in Schritt 1 zu verschieben.
19	3.1.3.4	SD: Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten zur Bilanzkreisabrechnung von BA an NB	<ul style="list-style-type: none"> - SD Tabelle Schritt 1 Hinweis/Bemerkung Der BA gibt den Soll- und Ist-Zustand an, so dass der NB evtl. Datenschiefstände erkennen kann. 	<p>Ergänzung SD Tabelle Schritt 1 Hinweis/Bemerkung Der BA gibt, soweit möglich, den Soll- und Ist-Zustand an, so dass der NB evtl. Datenschiefstände erkennen kann.</p>	<p>Der BA kann in der Regel keinen Soll-Zustand angeben, da die Abrechnungsdaten ausschließlich von NB erhält. Gibt es Situationen, in denen ein Mehrwert geboten werden kann, stellt der BA diesen Zustand zur Verfügung.</p>
20	3.3.1	UC: Nutzungsabrechnung	<ul style="list-style-type: none"> - Use-Case Beschreibung: In diesen Fällen kann eine separate, entsprechend gekennzeichnete Rechnung gestellt werden, in der die für das Abrechnungsjahr zu viel oder zu wenig gezahlten Entgelte korrigiert und gemäß Testat, individueller Vereinbarung oder Nachweis erhoben werden. 	<p>Use-Case Beschreibung: Insbesondere in diesen Fällen kann eine separate, entsprechend gekennzeichnete Rechnung gestellt werden, in der die für das Abrechnungsjahr zu viel oder zu wenig gezahlten Entgelte korrigiert und gemäß Testat, individueller Vereinbarung oder Nachweis erhoben werden.</p>	<p>Ergänzung: "Insbesondere" Die Regelung gilt auch für andere, ähnlich gelagerte Fälle, also ist nicht abschließend.</p>

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden.

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten (MaBiS-Hub) Fokuspunkt Messwertverarbeitung und Pseudonymisierung
[hier: GPKE Teil 3 - Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle](#)

Nr.	Tenorziffer/§/etc. (Pflichtfeld)	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung
1	1.4.3.1.	Use Case: Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB	- Rollen, Rolle "MSB": "MSB (hier: MSB der Messlokation, Steuerbaren Ressource, Netzllokation)"	Wir begrüßen die Klarstellung in Klammern bei der Rolle "MSB" in den Dokumenten durchweg.	Dies erleichtert einem das Lesen der Dokumente, da auf ein "MSB der xyz" in den Texten verzichtet werden kann, ohne das dies unserer Ansicht nach zu inhaltlichen Defiziten/Verständnisproblemen führt.
2	Allgemeines	Allgemeines	- --	Wir begrüßen die Anpassungen im Dokument. Dies sind u.a. A) die Unterscheidung der Use-Cases in Use-Cases mit und ohne MV, die Angleichung des Designs und die Konkretisierung der Anwendungsbereiche in den Bestell-Use-Cases, ohne dabei die prozessuale, bisherige Grundlogik zu verändern. B) die Einführung der Übersicht der Definitionen zu Parametern für Berechnungsformeln. C) die Anpassungen im Use-Case „Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktlokation bzw. Tranche“ (GPKE Teil 3).	Die Anpassungen sind zukunftsorientiert und ermöglichen eine sinnvolle Einbindung der Hub-Logik, insbesondere im Sinne des Single-Point of Truth. Der MV (sowie die BA) garantieren eine für alle Empfänger gleiche Datenelage. Zu A): Dies gewährleistet eine bessere Lesbarkeit/ein besseres Verständnis. Zu B): Diese Parameter sind für eine vollautomatisierte und vollständige Abbildung der Berechnungsformeln für den MV elementar. Sie ähneln in ihrer Art den Zähldateidefinionen. Eine Übermittlung im Rahmen der Definitionen (MV) ist daher unserer Ansicht nach sinnvoll. Zu C): s. Stellungnahme/Begrüßung zu diesen Themen zum Use-Case „Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktlokation bzw. Tranche“.
3	1.4.4.	Use Case: Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktlokation bzw. Tranche	- --	Wir begrüßen die Anpassungen in dem Use-Case. Dies sind u.a. A) die Einführung der Zeitscheibenlogik B) die SD-Schritte 3 und 4 „Übermittlung der Stammdaten durchführbar“ C) die Aussage „der Use-Case ist immer durchzuführen“ D) die unverzügliche Übermittlung der OBIS-Daten der Messlokation durch den MSB der Messlokation	Die Anpassungen sind zukunftsorientiert und ermöglichen eine sinnvolle Einbindung der Hub-Logik, insbesondere im Sinne des Single-Point of Truth. Zu A) * damit ist nun die zeitlich bestmögliche Übermittlung der Stammdaten z.B. vom LF an den MSB möglich. * Des Weiteren erkennt der MV Aufhebungen von Zuordnungen und befristete Zuordnungen. Die BDEW- Anwendungshilfe zu diesem Thema ist somit nicht mehr notwendig, die u.a. einen wiederholenden, in reihenfolge gebrachten Versand des NB beschreibt. * Im LFW24 wird auf die sofortige Einbindung des MSB der MaLo verzichtet, um den MSB der MaLo vor zu vielen Zuordnungsänderungen zu schützen. Der MV hingegen, kann diese Logik leisten. Ergänzend dazu kann der MSB der MeLo weiterhin die Konfiguration, wie bisher durchführen. Zu B): Eine Verzögerung der Übermittlung von Stammdaten an bestimmte Marktpartner (z.B. vom LF an den MSB), wie sie aktuell teilweise notwendig sind, sind nicht mehr notwendig. Bei einem Beginnprozess hat die Übermittlung von Stammdaten erst zu erfolgen, wenn alle Beteiligten über den neuen Player informiert sind! Dies gewährleistet eine reibungslose Verarbeitung der Stammdaten bei den Berechtigten und ggf. darauf aufbauenden Folgeprozessen. Ein Konflikt besteht insbesondere bei Stammdaten, bei denen der MV eingebunden ist. Kennen z.B. der MV und der MSB (Lieferbeginn) den LFN noch nicht oder kennen z.B. der MV und der LF (Beginn Messstellenbetrieb) den MSBN noch nicht, würde die Übermittlung von Stammdaten, an diese Berechtigten schief gehen (z.B. nach dem Lieferbeginn die Übermittlung des Kundenname von LF an MSB). Die Verschiebung der Übermittlung der Stammdaten in den Use-Case „Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktlokation bzw. Tranche“ und ergänzend die SD-Schritte 3 und 4 ist zukünftig gewährleistet, dass jeder der betroffenen Marktpartner den LFN kennt, bevor entsprechende Stammdaten von diesem/diesem übermittelt werden. Zu C): Die Einrichtung der Konfigurationen ist immer durchzuführen. Der MV und MSB der MeLo müssen unverzüglich und in jedem Fall wissen, dass eine Zuordnung eines LF
4	1.4.2.1.1.	UC: Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB	- Vorbedingung, Aufzählungspunkt: *Im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Vollmacht des LF erforderlich ist: o der LF besitzt eine gültige Vollmacht des Letztverbrauchers in dessen Namen die Bestellung beauftragen zu dürfen und o die Vollmacht liegt beim NB vor.“	Zweiten Unterpunkt zum Vorliegen der Vollmacht beim NB streichen: *Im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Vollmacht des LF erforderlich ist: o der LF besitzt eine gültige Vollmacht des Letztverbrauchers in dessen Namen die Bestellung beauftragen zu dürfen.“	Eine Vollmachtprüfung ist, wie wir dies bereits durch den ESA-Prozess wissen und in Stellungnahmen dazu gemeldet haben, mit einem äußerst hohen Aufwand verbunden. Im Fall des ESA-Prozesses handelt es sich dabei weder um einen Massenprozess, noch ist die Rückmeldefrist des MSB auf einen WT beschränkt. Hingegen in dem Use-Case „Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB“ wird es sich definitiv um eine massive Anzahl an Vollmachtprüfungen handeln und die Prüfung hat innerhalb eines WT stattzufinden. Wir schlagen daher vor, nach dem Vorgehen von Kapitel 5 „Vollmachten und sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers“ zu verfahren und nur in Verdachtsfällen Vollmachten vom NB beim LF einzufordern und ansonsten, zur ermöglichen eines größtmöglichen automatisierten Verfahrens, die Existenz der Vollmachten vertraglich zuzusichern. Dies würde auch zu dem Vorgehen im Use-Case „Beendigung einer Konfiguration einer Bestellung an den MV“ in Harmonie stehen. Ansonsten beendet der NB aufgrund einer seiner Ansicht nach endenden Vollmacht eines LF, die Übermittlung von Werten an den LF. Wir schlagen vor, die Lösung über die vertragliche Zusicherung als Übergangslösung bis zur Einführung eines Vollmacht-Verwaltungs-Hub zu verstehen.
5	1.4.2.1.1.	UC: Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB	- Fehlerfall, Aufzählungspunkt: *Im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Vollmacht des LF erforderlich ist: Die Vollmacht liegt beim NB nicht vor.“	Aufzählungspunkt streichen.	s. Begründung dazu unter Nr.4 dieses Tabellenblatts (selber Use-Case, Anpassung der Vorbedingung)

6	Allgemeines	Allgemeines	- Beispiel: "Ein bilaterales Clearing mit dem MV findet in keinem Fall statt."	Aussagen zu einem bilateralen Clearing mit dem BA oder MV auf eine "multilaterales" Clearing ausweisen. Zum Beispiel bei dem genannten Originaltext aus Kapitel 1.3.5.1. "UC: Reklamation der Übersicht der Definitionen (MV) des NB", "Weitere Anforderungen": "Ein bilaterales/multilaterales Clearing mit dem MV findet in keinem Fall statt."	Verdeutlichung.
7	1.3.	Austausch zu Definitionen zu Parametern für Berechnungsformeln und zu Zahlzeitdefinitionen	- --	Wir begrüßen die Logik der Auslöser in den Use-Cases. Der MV schaut bei diesen Fällen, ob jemand noch etwas fehlt und handelt dann von sich aus (selbstständig getriggert). Der MV hat also eigene Vorbedingungen und Auslöser.	Der NB/LF als Verantwortlicher der Definition (MV) kann nicht wissen, wann genau die Kommunikationsbeziehung von einem neuen Marktteilnehmer mit dem MV aufgebaut wurde. Zudem würde es auch keinen Sinn machen, dass der NB/LF dem MV aufgrund eines neuen Marktteilnehmers eine bereits übermittelte Übersicht/Definition (MV) erneut übermittelt (wie in Ihrer Erläuterung beschrieben). Zudem baut die Frist für die Übermittlung einer Definition (MV) auf der Übermittlung der Übersicht auf, so das der MV selbst regeln muss, dass hier diese aufeinander aufbauende Fristen durch ihn eingehalten werden.
8	1.4.2.4.1.	UC: Beendigung einer Konfiguration einer Bestellung an den MV	- Nachbedingung im Erfolgsfall • Sofern durch die Einrichtung der Konfiguration eine Änderung der Stammdaten (GPKE Teil 4) erforderlich wird, führt der NB bzw. MSB bzw. MV das entsprechende SD aus.	Das Wort "Einrichtung" ist durch "Beendigung" zu ersetzen	Es handelt sich um den UC zur Beendigung einer Konfiguration
9	1.4.2.4.3.	SD: Beendigung einer Konfiguration einer Bestellung vom LF an MV	- SD Tabelle Schritt 3 Hinweis/Bemerkung ... Der MV gibt in der Bestellung das Ende des Wirkungszeitraums aus der Bestellung des NB an.	"NB" ersetzen durch "LF"	Es handelt sich um das SD zur Beendigung einer Konfiguration einer Bestellung vom LF an MV
10	1.4.3.3.4.	SD: Beendigung einer Konfiguration einer Bestellung vom MSB	- SD Tabelle Schritt 1 Hinweis/Bemerkung ... Der MV informiert den NB über die Beendigung der Konfiguration. Der MV gibt in der Information das Ende des Wirkungszeitraums an. SD Tabelle Schritt 2 Hinweis/Bemerkung ... Der MV informiert den LF über die Beendigung der Konfiguration. Der MV gibt in der Information das Ende des Wirkungszeitraums an.	"MV" ersetzen durch "MSB"	Es handelt sich um das SD zu Beendigung einer Konfiguration einer Bestellung vom MSB
11	1.3.1.1.	UC: Übermittlung der Übersicht der Definitionen (MV) des NB durch den NB	- Use-Case Beschreibung Der NB versendet die * Übersicht der Zahlzeitdefinitionen des NB, die alle vom NB verwendeten Zahlzeitdefinitionen des NB enthält, bzw. * Übersicht der Definitionen zu Parametern für Berechnungsformeln, die alle vom NB verwendeten Definitionen zu Parametern für Berechnungsformeln enthält, an den MV. [...]	Damit der Satz passt, muss er so lauten: Der NB versendet * die Übersicht der Zahlzeitdefinitionen des NB, die alle vom NB verwendeten Zahlzeitdefinitionen des NB enthält, bzw. * die Übersicht der Definitionen zu Parametern für Berechnungsformeln, die alle vom NB verwendeten Definitionen zu Parametern für Berechnungsformeln enthält, an den MV. [...]	Dieser Satz wird zur besseren Erkennbarkeit der in ihm enthaltenen Aufzählung so formatiert, dass er zwei Zeilenbrüche und zwei Aufzählungspunkte enthält, dann sollte er aber auch ohne diese Formatierung lesbar sein, was heißt, dass vor dem Substantiv der Artikel gehört, so wie das auch vor dem ersten Auftreten des Substantivs "Übersicht" der Fall ist. Es ist davon auszugehen, dass in den zur Konsultation noch weitere Stellen enthalten sind, die so angepasst werden sollten. Beispielsweise ist in diesem Use-Case unter Vorbedingung der Auslöser für den NB wie folgt anzupassen: Dem MV liegt * die aktuelle Übersicht der Zahlzeitdefinitionen des NB bzw. * die aktuelle Übersicht der Definitionen zu Parametern für Berechnungsformeln nicht vor.

Hinweis:
Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden.

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten (MaBiS-Hub) - Fokuspunkt Messwertverarbeitung und Pseudonymisierung
[hier](#): GPKE Teil 4 - Fokus Stammdatenprozesse

Nr.	Tenorziffer/§/etc. (Pflichtfeld)	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung
1	5.2.	SD: Bestellung Auswertung von BNetza an MV	- SD, SD-Schritt 1 "Bestellung Auswertung" und SD-Schritt 2 "Auswertung"	Klammern um die Pfeiltexte aufnehmen: SD-Schritt 1: "(Bestellung Auswertung)" SD-Schritt 2: "(Auswertung)"	redaktionell: Es handelt sich hierbei nicht um eine Kommunikation über standardisierte, durch EDI@Energy beschriebene Datenaustauschformate. In diesem Fall sind die Pfeiltexte in Klammern zu setzen. Hinweis: In der SD-Tabelle sind die Aktionen bereits in Klammern gesetzt.
2	5.3.	SD: Bestellung Auswertung von BNetza an BA	- SD, SD-Schritt 1 "Bestellung Auswertung" und SD-Schritt 2 "Auswertung"	Klammern um die Pfeiltexte aufnehmen: SD-Schritt 1: "(Bestellung Auswertung)" SD-Schritt 2: "(Auswertung)"	redaktionell: Es handelt sich hierbei nicht um eine Kommunikation über standardisierte, durch EDI@Energy beschriebene Datenaustauschformate. In diesem Fall sind die Pfeiltexte in Klammern zu setzen. Hinweis: In der SD-Tabelle sind die Aktionen bereits in Klammern gesetzt.
3	3.	Use-Case: Übermittlung von Informationen	- --	Sofern sich MiSpeL wie beschrieben abzeichnet, sollten die vom Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichten AW-Werte an den MV übermittelt werden.	Der MV benötigt die AW-Werte, um diese als Berechnungsgrundlage berücksichtigen zu können. Unserer Ansicht nach bietet sich der Use-Case "Übermittlung von Informationen" dafür besonders an.
4	Allgemeines	Allgemeines	- Beispiel: "Ein bilaterales Clearing mit dem MV findet in keinem Fall statt."	Aussagen zu einem bilateralen Clearing mit dem BA oder MV auf eine "multilaterales" Clearing ausweisen. Zum Beispiel bei dem genannten Originaltext aus Kapitel 1.5.1. "UC: Stammdaten", "Nachbedingung im Erfolgsfall": "Ein bilaterales/multilaterales Clearing mit dem MV findet in keinem Fall statt."	Verdeutlichung.
5	1.2.	Definitionen	- Berechtigter Ein berechtigter Marktpartner erhält vom Verantwortlichen eines Stammdatums den Wert des Stammdatums. Kommt ein berechtigter Marktpartner an Informationen über geänderte Werte von Stammdaten, die er nicht vom für das Stammdatums Verantwortlichen erhalten hat, so ist er verpflichtet, diese Informationen, d. h. die Werte, dem für das Stammdatums Verantwortlichen zur Plausibilisierung im Rahmen des Use-Cases „Bestellung einer Änderung von Stammdaten“ mitzuteilen, sofern für den Berechtigten ein entsprechendes SD ausgeprägt ist.	Berechtigter Ein berechtigter Marktpartner erhält vom Verantwortlichen eines Stammdatums den Wert des Stammdatums. Kommt ein berechtigter Marktpartner an Informationen über geänderte Werte von Stammdaten, die er nicht vom für das Stammdatums Verantwortlichen bzw. vom MV oder BA (hier im Sinne eines Berechtigten, der die Werte für einen Verantwortlichen an weitere Berechtigte übermittelt) erhalten hat, so ist er verpflichtet, diese Informationen, d. h. die Werte, dem für das Stammdatums Verantwortlichen zur Plausibilisierung im Rahmen des Use-Cases „Bestellung einer Änderung von Stammdaten“ mitzuteilen, sofern für den Berechtigten ein entsprechendes SD ausgeprägt ist.	Präzisierung In dem neuen Konzept versendet der BA oder MV Stammdaten für den Verantwortlichen. Diese sind anzunehmen und im Falle einer Reklamation sind diese an den Verantwortlichen zu richten und nicht an den BA oder MV.
6	1.5.1.	UC: Stammdaten	- zu "Vorbedingung", letzter Satz: "Hinweis: Die allgemeinen und ergänzenden Auslöser gelten ausschließlich für den Verantwortlichen. Der MV ist im SD „Stammdaten (MV) vom MV an weiteren Berechtigten“ ein Berechtigter und kein Verantwortlicher."	Wir begrüßen, dass in dem Sachverhalt alleinig der Verantwortliche die Handlung auslöst.	Ein Auslöser für den MV als Berechtigter, für die Übermittlung von Stammdaten an weitere Berechtigte, ist in keinem Fall, dass eine neue MP-ID eines anderen Berechtigten vorliegt. Der MV kann nicht wissen, ob die Daten die ihm bisher vorgelegen haben, für die geänderte MP-ID gelten. Er hat zu warten, bis der Verantwortliche etwas schickt. Der MV handelt für diesen Use-Case auf keinen Fall auf Eigeninitiative. Dies begrüßen wir.
7	2.1.	UC: Geschäftsdatenanfrage	- Zu "Use-Case Beschreibung", letzter Absatz: "Der Prozess kann auch verwendet werden, wenn der Gas MSB beim Strom NB anfragen möchte, ob an einer Adresse bereits ein SMGW verbaut ist. Wenn ein SMGW verbaut ist, nennt der NB dem Gas-MSB den verantwortlichen MSB für das SMGW. "	Absatz löschen. Der Use-Case bildet eine solche Konstellation nicht ab. Anfrager ist einzige der LF.	Wir begrüßen, dass die Geschäftsdatenanfrage nur noch vom LF ausgehend gestartet wird. Gründe für die Durchführung einer Geschäftsdatenanfrage von anderen Rollen (Strom) sind nicht ersichtlich. Dies gilt unserer Ansicht nach auch für Datenverluste aufgrund von Systemproblemen. Diese stellen ein grundsätzliches IT-Problem dar und sollten nicht über eine Geschäftsdatenanfrage gelöst werden. Nichts desto trotz ist eine Lösung für die Anfrage des Gas-MSB beim Strom-NB vorzusehen. Wir schlagen daher vor, diesen Anfrageprozess in die GeLi-Gas zu integrieren und den Absatz aus der Use-Case-Beschreibung zu löschen. Alternativ muss der Use-Case für genau diesen Sachverhalt ausgeprägt werden und somit auch ein separates SD. Gerne bietet der BDEW an, den Use-Case auszuprägen.
8	2.1.	UC: Geschäftsdatenanfrage	- Zu "Weitere Anforderungen", erster Aufzählungspunkt: "Der NB bzw. MSB kann in begründeten Einzelfällen den Nachweis des Berechtigung LF anfordern."	Absatz löschen oder Bezug auf die entsprechende Vorbedingung herstellen.	Die Aussage kann sich unserer Ansicht nach nicht auf die erste Vorbedingung richten, da hier bereits eine Zuordnung existiert. Die Aussage kann sich unserer Ansicht nach nicht auf die zweite Vorbedingung richten, da hier eine Bevollmächtigung beim NB bzw. MSB vorliegen muss (so zumindest unser bisheriges Verständnis). Unserem Verständnis nach muss dieser Aufzählungspunkt daher gestrichen werden. Sofern der Aufzählungspunkt seine Berechtigung hat, bitte diesen und/oder die dazugehörigen Vorbedingungen konkretisieren, um Missverständnisse im Markt zu vermeiden.
9	1.5.6.	SD: Stammdaten (MV) vom MV an weiteren Berechtigten	- Schritt 5 Die Übermittlung der Stammdaten (MV) vom Verantwortlichen an den MV erfolgt für Stammdaten (MV) mit Relevanz für den MSB • in Prozessschritt 7 im SD „Stammdaten vom NB (verantwortlich) ausgehend“. • in Prozessschritt 5 im SD „Stammdaten vom LF (verantwortlich) ausgehend“. in Prozessschritt 9 im SD „Stammdaten vom MSB (verantwortlich) ausgehend“.	Schritt 5 Die Übermittlung der Stammdaten (MV) vom Verantwortlichen an den MV erfolgt für Stammdaten (MV) mit Relevanz für den MSB • in Prozessschritt 7 im SD „Stammdaten vom NB (verantwortlich) ausgehend“. • in Prozessschritt 5 im SD „Stammdaten vom LF (verantwortlich) ausgehend“. • in Prozessschritt 9 im SD „Stammdaten vom MSB (verantwortlich) ausgehend“.	redaktionell "Aufzählungszeichen" zu letztem Punkt fehlt
10	3.1.	UC: Übermittlung von Informationen	- nicht vorhanden	Für die mit dem MaBiS-Hub beteiligten Markttrollen besteht die Notwendigkeit über eine Anfrage als Verantwortlicher oder Berechtigter Daten für bestimmte Lokationen und bestimmte Zeiträume abzufragen.	Nur so können Fehler im Markt, die entstehen, einfach behoben werden können, ohne den Prozess neu starten zu müssen. Der BDEW wird in den kommenden Wochen einen Use-Case zur Verfügung zu stellen.

Hinweis:
Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden.

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten (MaBiS-Hub) - Fokuspunkt Messwertverarbeitung und Pseudonymisierung
[hier](#): WiM Teil 1 - Fokus Basis-Prozesse

Nr.	Tenorziffer/§/etc. (Pflichtfeld)	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung
1	3.6.2.3.2.	SD: Übermittlung Preisblatt MSB an LF	- SD-Tabelle Spalte Frist und Hinweis/Bemerkung : Es wird das Wording "Preisschlüsselstamm" / "Preisschlüsselstämme" verwendet.	redaktionell: bitte "Preisschlüsselstamm" / "Preisschlüsselstämme" durch Artikel-ID ersetzen.	"Preisschlüsselstämme" gibt es nicht mehr.
2	2.2.1.	UC: Kündigung Messstellenbetrieb	- Nachbedingung im Erfolgsfall: * Sofern die Übermittlung von Werten an den ESA durchgeführt wird, beendet der MSBA die Übermittlung von Werten an den ESA.	Diese Nachbedingung streichen.	redaktionell: Im Dokument "Erläuterungen derzentralen Prozessvorgaben im Rahmen der Konsultation" steht in "2.2 Kündigung Messstellenbetrieb": "Die Streichung der Aussagen zur Beendigung der Übermittlung von Werten an den ESA resultiert aus der vom BDEW geänderten ESA-Beendigungslogik. Für weitere Erläuterungen wird auf die Ausführungen rund um den ESA zu WiM Teil 2 verwiesen." Dementsprechend wurde korrekterweise in diesem Use-Case (bisheriger SD-Schritt 4) sowie den Use-Cases "Beginn Messstellenbetrieb" und "Verpflichtung gMSB" die entsprechende Referenz "Beendigung der Übermittlung von Werten an ESA durch MSB" entfernt und zudem in den anderen Use-Cases die Nachbedingung im Erfolgsfall gestrichen. Wir gehen davon aus, dass die Streichung im Use-Case "Kündigung Messstellenbetrieb" versehentlich vergessen wurde. Die Aussage der Nachbedingung wäre zudem nicht mehr korrekt, da die Übermittlung von Werten je nach Sachverhalt vom MSB oder vom MV ausgehen würde.
3	3.3.1.1.	UC: Lokationsänderung vom NB an MSB	- Weitere Anforderungen: Aufzählungspunkt bisher nicht vorhanden	neuer Aufzählungspunkt: "• Hat der MSB dem NB in Prozessschritt 2 ein Angebot übermittelt und der NB führt eine Bestellung nicht innerhalb der nächsten 18 Monate durch, kann der MSB das Angebot nach Ablauf der 18 Monate als obsolet ansehen und in diesem Fall bei einer durch den NB später eingehenden Bestellung, dieses Bestellung ablehnen. Der NB kann in einem solchen Fall erneut eine Anfrage (Prozessschritt 1) stellen."	Der Vorschlag verhindert "Prozesseichen" beim MSB. Der BDEW hat bei der Erstellung dieses Use-Cases bewusst auf eine Bindefrist des Angebots verzichtet, um eine maximale Flexibilität für den NB/LF zu erreichen. Nichtsdesto trotz sollte unserer Ansicht nach dem MSB die Möglichkeit erteilt werden, nach einer bestimmten Zeit Angebote als obsolet anzusehen, damit Angebote, auf die keine Bestellung folgt, nicht über Jahre als "Prozesseichen" ("Kartelleichen") im System geführt werden müssen. Wir sehen dabei auf MSB-Seite keine Pflicht, dieses Angebot als obsolet anzusehen, jedoch als Möglichkeit dies zu tun. Die vorgeschlagte Zeit von 18 Monaten ermöglicht dem NB/LF auch bei verzögerten Sachverhalten, das Angebot noch nutzen zu können. (s. hierzu auch Stellungnahme zum UC "Lokationsänderung vom LF an MSB")
4	3.3.2.1.	UC: Lokationsänderung vom LF an MSB	- Weitere Anforderungen: Aufzählungspunkt bisher nicht vorhanden	neuer Aufzählungspunkt: "• Hat der MSB dem LF in Prozessschritt 2 ein Angebot übermittelt und der LF führt eine Bestellung nicht innerhalb der nächsten 18 Monate durch, kann der MSB das Angebot nach Ablauf der 18 Monate als obsolet ansehen und in diesem Fall bei einer durch den LF später eingehenden Bestellung, dieses Bestellung ablehnen. Der LF kann in einem solchen Fall erneut eine Anfrage (Prozessschritt 1) stellen."	Der Vorschlag verhindert "Prozesseichen" beim MSB. Der BDEW hat bei der Erstellung dieses Use-Cases bewusst auf eine Bindefrist des Angebots verzichtet, um eine maximale Flexibilität für den NB/LF zu erreichen. Nichtsdesto trotz sollte unserer Ansicht nach dem MSB die Möglichkeit erteilt werden, nach einer bestimmten Zeit Angebote als obsolet anzusehen, damit Angebote, auf die keine Bestellung folgt, nicht über Jahre als "Prozesseichen" ("Kartelleichen") im System geführt werden müssen. Wir sehen dabei auf MSB-Seite keine Pflicht, dieses Angebot als obsolet anzusehen, jedoch als Möglichkeit dies zu tun. Die vorgeschlagte Zeit von 18 Monaten ermöglicht dem NB/LF auch bei verzögerten Sachverhalten, das Angebot noch nutzen zu können. (s. hierzu auch Stellungnahme zum UC "Lokationsänderung vom NB an MSB")
5	1.2.	Abkürzungen und Definitionen	- --	Wir begrüßen, dass nur noch ein Verzeichnis für alle Dokumente gilt.	Dies gewährleistet eine Eindeutigkeit.
6	2.2.	Use-Case: Kündigung Messstellenbetrieb	- Darstellung Kündigungs-Use-Case ist im bisherigen Text-Design/-Aufbau.	Darstellung Kündigungs-Use-Case ist im Text-Design-/Aufbau, wie die GPKE-Kündigung.	Der Leser hat die Möglichkeit Gleichheiten (recht viele) und Unterschiede der beiden Use-Cases sofort/einfacher zu erkennen (visuelle Harmonisierung).
7	2.3.2.	SD: Beginn Messstellenbetrieb	- Schritt 19: ref Übermittlung der Berechnungsformel von MV an Berechtigten Aber: unter Hinweis/Bemerkungen steht: Der NB übermittelt dem MSBN die Berechnungsformeln für jede Marktlokation und ggf. Netzlokation im Lokationsbündel.	Anpassung Hinweis/Bemerkung: Der MV übermittelt dem MSBN die Berechnungsformeln für jede Marktlokation und ggf. Netzlokation im Lokationsbündel.	Klarstellung
8	2.5.2.	SD: Verpflichtung gMSB	- S. 57, gMSB, Punkt 17 (Aktion): ref Übermittlung der Berechnungsformel von MV an Berechtigten Aber: unter Hinweis/Bemerkungen steht: Der NB übermittelt dem MSBN die Berechnungsformeln für jede Marktlokation und ggf. Netzlokation im Lokationsbündel.	Hinweis/Bemerkungen Der MV übermittelt dem MSBN die Berechnungsformeln für jede Marktlokation und ggf. Netzlokation im Lokationsbündel.	Klarstellung

9	2.3.	Use Case: Beginn Messstellenbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> - Technische Anforderungen Dieser Use-Case ist über API-Webdienste zu realisieren. · Die Anforderungen zur technischen Prüfung ergeben sich aus den jeweiligen EDI@Energy-Dokumenten zu AS4-Zustellquittungen, Response-Nachrichten, CONTRL und APERAK. 	<ul style="list-style-type: none"> - Technische Anforderungen · Die Anforderungen zur technischen Prüfung ergeben sich aus den jeweiligen EDI@Energy-Dokumenten zu AS4-Zustellquittungen, Response-Nachrichten, CONTRL und APERAK. 	Die singuläre Umstellung des UC Beginn Messstellenbetrieb auf API-Webdienste ist nicht nachvollziehbar und ist deshalb zu löschen.
10	2.5.	Use Case: Verpflichtung gMSB	<ul style="list-style-type: none"> - Technische Anforderungen Dieser Use-Case ist über API-Webdienste zu realisieren. · Die Anforderungen zur technischen Prüfung ergeben sich aus den jeweiligen EDI@Energy-Dokumenten zu AS4-Zustellquittungen, Response-Nachrichten, CONTRL und APERAK. 	<ul style="list-style-type: none"> - Technische Anforderungen · Die Anforderungen zur technischen Prüfung ergeben sich aus den jeweiligen EDI@Energy-Dokumenten zu AS4-Zustellquittungen, Response-Nachrichten, CONTRL und APERAK. 	Die singuläre Umstellung des UC Verpflichtung gMSB auf API-Webdienste ist nicht nachvollziehbar und ist deshalb zu löschen.

Hinweis:
Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden.

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten (MaBiS-Hub) - Fokuspunkt Messwertverarbeitung und Pseudonymisierung
[hier: WIM Teil 2 - Fokus Übermittlung von Werten](#)

Nr.	Tenorziffer/§/etc. (Pflichtfeld)	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung
1	2.5.3.	Prinzipien für die Übermittlung aufbereiteter Werte	- Bei der Erfassung von Zählerstands-/Lastgängen wird für auf der Ebene der o Marktlokation und Netzlokation der Lastgang und o Messlokation <ul style="list-style-type: none"> • bei Typ A: kein Wert • bei Typ B: der Lastgang übermittelt 	Unter dem ersten Aufzählungszeichen das "für" löschen Unter Messlokation erstes Aufzählungenszeichen ergänzen, sodass es lautet: o Messlokation <ul style="list-style-type: none"> • bei Typ A: der Lastgang an den MV übermittelt, ansonsten kein Wert 	Redaktionelle Anmerkung Richtigstellung Der Lastgang ist auch bei Typ A vom MSB an den MV zu übermitteln! Siehe dazu z.B. auch Tabelle Nr. 1 Messlokation täglich
2	2.6.3.	SD: Anforderung Wert vom LF	- SD-Tabelle, SD-Schritt 4, Spalte "Nr.": Die Nummer ist "7"	Die Nummer des SD-Schritts 4 muss "4" lauten	redaktionell (Nummerierung muss angepasst werden)
3	2.5.2.	Erklärungen zur Tabelle „Darstellung der zu übermittelnden Werte“	- Unterüberschrift "Erläuterung zur Spalte „Empfänger“": "Das „O“ stellt eine Übermittlung von Werten an einen Empfänger dar, die nur dann durchzuführen ist, wenn u.a. nachfolgende Kriterien erfüllt sind."	Anpassung der Aussage: "Das „O“ stellt eine Übermittlung von Werten an einen Empfänger dar, die nur dann durchzuführen ist, wenn z.B. eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist."	Anpassung, um Missverständnisse zu vermeiden, da es sich sonst so anhört, als müssten alle Kriterien gemeinsam für "O" greifen.
4	2.5.2.	Erklärungen zur Tabelle „Darstellung der zu übermittelnden Werte“	- Unterüberschrift "Erläuterung zur Spalte „Empfänger“": <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um eine erzeugende Marktlokation bzw. eine Tranche. • Es handelt sich um eine verbrauchende Marktlokation deren AN eine juristische Person ist. • Beim Verwendungszweck Blindarbeitsabrechnung findet eine Übermittlung der Blindarbeit an den LF nur statt, sofern zwischen NB und LF die Blindarbeitsabrechnung vom NB an den LF vereinbart wurde. • Dem LF bzw. NB liegt die Vollmacht zum Erhalt der Werte vor." 	Aufnahme weiterer Aufzählungspunkte für die verbrauchende Marktlokation: <ul style="list-style-type: none"> • ... • Es handelt sich um eine verbrauchende Marktlokation deren AN eine juristische Person ist. o nach § 14a EnWG "Netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen" o nach der Festlegung zur Marktanbindung von Speichern und Ladepunkten (MiSpEl) o die über einen dynamischen Tarif abgebildet wird o die am Energy-Sharing teilnimmt o die bei einer gemeinschaftlichen Gebäudedevolutionsversorgung teilnimmt o die durch ein alternatives Bilanzierungsmodell nicht direkt einem BK zugeordnet werden • ... 	Wir sehen die Übermittlung von 1/4-h-Werten bei verbrauchenden Marktlokalen auch für die von uns genannten Punkte für notwendig an, um den Ansprüchen der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben im Markt und ggü. dem Kunden gerecht werden zu können.
5	2.2.2.	Aufbereitung und Übermittlung von Werten	- Hinweis: Der MV erhält vom NB im Rahmen der Prozesse zu Stammdaten (GPKE Teil 4) einen Hilfswert für die Ersatzwerbildung bei Neuanlagen, der abhängig des Ersatzwerbildungsverfahrens berücksichtigt wird.	In der GPKE Teil 1 findet sich der Begriff "Hilfswert" nicht. Bitte Begriff "Hilfswert" definieren.	Unklar, was hier genau NB an MV zu liefern hat. Gerne liefert der BDEW in den kommenden Wochen einen Vorschlag für eine Definition zum "Hilfswert".
6	Allgemeines	Allgemeines	- Beispiel: "Ein bilaterales Clearing mit dem MV findet in keinem Fall statt."	Aussagen zu einem bilateralen Clearing mit dem BA oder MV auf eine "multilaterale" Clearing ausweiten. Zum Beispiel bei dem genannten Originaltext aus Kapitel 2.3.2.1. "UC: Reklamation der Berechnungsformel": "Ein bilaterales/multilaterales Clearing mit dem MV findet in keinem Fall statt."	Verdeutlichung.
7	2.2.2.	Aufbereitung und Übermittlung von Werten	- ... Ergänzend gilt: In keinem Fall bildet der MV eigenständig unter Anwendung von Ersatzwerbildungsverfahren Werte auf Ebene der Messlokation, um diese an Berechtigte zu übermitteln.	Ergänzung folgenden Satzes: Zur Ermittlung und Übermittlung der Ersatzwerte auf Ebene der Marktlokation kann der MV interne Ersatzwerte auf Ebene der Messlokation bilden, welche nicht übermittelt werden.	Bei komplexen Marktlokalen ist eine Bildung von Ersatzwerten ausschließlich auf Ebene der Marktlokation nicht ausreichend. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nur für eine der beteiligten Messlokationen keine Werte vorliegen. Daher ist in diesen Fällen die Bildung von internen Ersatzwerten auf Ebene der Messlokation durch den MV zu ermöglichen, um dann unter Einbeziehung der Berechnungsformel für die komplexe Marktlokation einen Ersatzwert auf Ebene der Marktlokation ermitteln und übermitteln zu können. Der interne Ersatzwert auf Ebene der Messlokation wird nicht übermittelt.
8	2.3.2.1.	UC: Reklamation der Berechnungsformel	- Für eine Konfiguration liegt die relevante Berechnungsformel nicht <u>für</u>	*Für eine Konfiguration liegt die relevante Berechnungsformel nicht <u>vor</u>	Redaktionelle Anmerkung
9	2.5.4.	Prinzipien zur Nutzung „Vorläufiger Wert“	- Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, bei welchen Statusveränderungen von Werten die bereits ausgetauschten Werte ersetzt werden dürfen und in welchen der erlaubten Veränderungen zusätzlich zu den neuen Werten verbindliche Zusatzinformationen zu übermitteln sind. Die verbindlichen Zusatzinformationen sollen den Empfänger über den Grund („Begründung“) und die Methode der Wertaufbereitung („Bildungsregel“) in Kenntnis setzen.	Eine nachtägliche Korrektur von Werten mit gleichwertigem Wertestatus vor allem bei wahren Werten nach dem spätesten ÜZ/ÜT muss durch den MSB mit einer Statuszusatzinformation begründet werden. Der MV übermittelt an die Berechtigten immer Status inklusive Statuszusatzinformation.	Wenn der NB oder der LF keine Berechtigung hat, die Messwerte zu erhalten, bekommt er stattdessen lediglich den Status der Werte je Viertelstunde angezeigt. Messwerte mit dem Status „Wahrer Wert“ können jederzeit durch neue, abweichende Werte mit demselben Status ersetzt werden. Zwar muss eine Begründung angegeben werden, doch erfolgt dies per Qualifier und ist ohne Kenntnis der ursprünglichen Werte nicht mehr erkennbar. Wenn die NB oder LF keine Berechtigung zur Einsicht der Messwerte haben, sind solche Korrekturen für sie nicht mehr nachvollziehbar. Die Daten- und Prozesssicherheit für Folgeprozesse, wie z.B. die Bilanzkreisabrechnung, muss gewährleistet sein.

Hinweis:
Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden.

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten (MaBiS-Hub) Fokuspunkt Messwertverarbeitung und Pseudonymisierung
[hier: MaBiS](#)

Nr.	Tenorziffer/§/etc. (Pflichtfeld)	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung
1	3.	Rahmenbedingungen	- Die in der MaBiS abgebildeten Prozesse decken...	MaBiS -> MaBiS	Redaktionelle Anmerkung
2	3.3.	Bindungswirkung der Datenlage aus den Wechselprozessen	- ... In a) wie b) sind Folge-Use-Cases ordnungsgemäß durchgeführt (z.B. der Use-Case „Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung“ (GPKE Teil 2)).	durchgeführt -> durchzuführen Bilanzkreisabrechnung -> Bilanzkreisabrechnung	Richtigstellung Redaktionelle Anmerkung
3	3.4.	Vollständige Zuordnung von Energiemengen	- ... Der BIKO informiert die Bundesnetzagentur, wenn für einen NB im Laufe eines Jahres in mehr als drei Monaten eine DZR ausgewiesen wird, deren Energiemengen mehr als ein Prozent der Gesamtentnahme im jeweiligen BG im Monat entsprechen.	BGim -> BG im	Redaktionelle Anmerkung
4	5.6.	Use-Case: Übermittlung Netzgangzeitreihe	- 5.6.Use-Case: Übermittlung Netzgangzeitreihe 5.6.1.UC: Übermittlung Netzgangzeitreihe 5.6.2.SD: Übermittlung Netzgangzeitreihe 5.6.3.Use-Case: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzeitreihe 5.6.3.1UC: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzeitreihe 5.6.3.2SD: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzeitreihe 5.6.4.Use-Case: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzeitreihe 5.6.4.1UC: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzeitreihe 5.6.4.2SD: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzeitreihe	5.6. Use-Case: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzeitreihe 5.6.1.UC: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzeitreihe 5.6.2.SD: Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzeitreihe 5.7. Use-Case: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzeitreihe 5.7.1.UC: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzeitreihe 5.7.2.SD: Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzeitreihe 5.8. Use-Case: Übermittlung Netzgangzeitreihe 5.8.1. UC: Übermittlung Netzgangzeitreihe 5.8.2. SD: Übermittlung Netzgangzeitreihe	Redaktionelle Anmerkung aufgrund falscher Kapitelnummern. Vorziehen der Zuordnungskapitel vor die Übermittlung Netzgangzeitreihe; Vereinheitlichung der Kapitelstruktur unter 5.6
5	9.2.1.	UC: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Bilanzierungsbereitstellungszeitreihe vom BA an BIKO und NB	- Rollen • BA BIKO • NB	Rollen • BA • BIKO • NB	Redaktionelle Anmerkung
6	11.3.1.	UC: Beendigung eines MaBiS-Zählpunkts für die Bilanzkreissummenzeitreihe vom BA an BIKO und BKV	- Rollen • BA BIKO • NB	Rollen • BA • BIKO • NB	Redaktionelle Anmerkung
7	11.7.1.	UC: Übermittlung der Bilanzkreissummenzeitreihe vom BA an BIKO und BKV	- Rollen • BA BIKO • NB	Rollen • BA • BIKO • NB	Redaktionelle Anmerkung
8	11.7.2.	SD: Übermittlung der Bilanzkreissummenzeitreihe vom BA an BIKO und BKV	- SD: Rollen BA -> BIKO -> NB	SD: Rollen BA -> BIKO -> BKV	Falsche Rolle im SD
9	16.4.1.	UC: Beendigung einer Bestellung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	- Use-Case-Beschreibung Der LF, BKV bzw. NB bestellt die Beendigung einer Bestellung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung. Der BA prüft die Bestellung und beantwortet diese dem LF, BKV bzw. NB.	Im zweiten Satz vor "Bestellung" "Beendigung einer" einfügen, sodass dieser lautet: Der BA prüft die Beendigung einer Bestellung und beantwortet diese dem LF, BKV bzw. NB.	Es handelt sich um die Use-Case-Beschreibung zur Beendigung einer Bestellung
10	18.	Akkürzungen und Definitionen	- --	Wir begrüßen, dass nur noch ein Verzeichnis für alle Dokumente gilt.	Dies gewährleistet eine Eindeutigkeit.
11	2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	- Tabelle: Zeitreihen	Tabelle ist nur unscharf zu erkennen und enthält "Leerzeilen"	redaktionell Der BDEW stellt eine überarbeitete Tabelle zur Verfügung, siehe Excel "MaBiS_Zeitreihenübersicht_BDEW".
12	2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	- Abbildung 1: Listung der Zeitreihentypen BIP, GAP, GEP, SOP, WFP, WAP unter **	Listung der Zeitreihentypen ist um BIP, GAP, GEP, SOP, WFP, WAP zu reduzieren. Listung der Zeitreihentypen für EEG-Überführungszeitreihen ist korespondierend um Spalte 2 (B12, GAB, GE2, ...) zu reduzieren	Laut GPKE Teil 1, Kapitel 8.3, gilt: In Bezug auf EZ ist ausschließlich die Verwendung dynamischer Profilverfahren zulässig, die in angemessener Weise auf das lokal vorherrschende Dargob der betreffenden erneuerbaren Energien (ex-post mittels geeigneter, viertelstundenscharf gemessener Anlagen) referenzieren. Bei EZ ist die Verwendung statischer Profilverfahren, insbesondere von Bandprofilen, nicht zulässig.
13	2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	- Tabelle 1 Übersicht Summenzeitreihen, Zeile "Abrechnungssummenzeitreihe", Spalte "Empfänger" listet dies Rollen: BA BKV NB	Tabelle 1 Übersicht Summenzeitreihen, Zeile "Abrechnungssummenzeitreihe", Spalte "Empfänger" listet dies Rollen: BA BKV NB	Rolle BA ist aus der Listung der Empfänger in Ermangelung von relevanten Abrechnungssummenzeitreihen zu streichen. Der korrespondierende UC hierzu wurde bereits gestrichen.
14	3.2.	Umgang mit Fehlern	- Ausgenommen davon ist ein bilaterales Clearing mit dem BA. Ein bilaterales Clearing mit dem BA findet in keinem Fall statt.	Ausgenommen davon ist ein bilaterales/multilaterales Clearing mit dem BA. Ein bilaterales/multilaterales Clearing mit dem BA findet in keinem Fall statt.	Verdeutlichung.
15	3.2.	Umgang mit Fehlern	- ...mit dem BA findet in keinem Fall statt. Erwartet ein Marktteilnehmer...	...mit dem BA findet in keinem Fall statt. Erwartet ein Marktteilnehmer...	Leerzeichen redaktionell ergänzt.
16	6.4.2.	SD: Übermittlung von normierten Profilen und Profilschaltern vom NB an LF	- Frist: Siehe Kapitel 6.5.3.	Frist: Siehe Kapitel 6.4.3.	Kapitelweiterweis ist falsch
17	8.1.1.	UC: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Lieferantensummenzeitreihe vom BA an LF	- Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus BK, ZRT, BG und LF noch kein MaBiS-ZP für die LF-SZB (Kategorie B) aktiviert ist.	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus BK, ZRT, BG und LF noch kein MaBiS-ZP für die LF-SZB (Kategorie B) aktiviert und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese LF-SZB (Kategorie B) ist.	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird

18	8.1.2.	SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Lieferantensummenzeitreihe vom BA an LF	- Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung, für deren zu-geordnete Kombination aus BK, ZRT, BG und LF noch kein MaBiS-ZP für die LF-SZR (Kategorie B) aktiviert ist, spätestens jedoch 1 WT vor dem erforderlichen Versand der LF-SZR (Kategorie B).	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung, für deren zu-geordnete Kombination aus BK, ZRT, BG und LF noch kein MaBiS-ZP für die LF-SZR (Kategorie B) aktiviert und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese LF-SZR (Kategorie B) ist, spätestens jedoch 1 WT vor dem erforderlichen Versand der LF-SZR (Kategorie B).	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird
19	9.2.1.	UC: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom BA an BKD und NB	- Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, Spannungsebene und BG noch kein MaBiS-ZP für die BG-SZR (Kategorie B) aktiviert ist.	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, Spannungsebene und BG noch kein MaBiS-ZP für die BG-SZR (Kategorie B) aktiviert und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese BG-SZR (Kategorie B) ist.	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird
20	9.2.2.	SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom BA an BKD und NB	- Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, Spannungsebene und BG noch kein MaBiS-ZP für die BG-SZR (Kategorie B) aktiviert ist, spätestens jedoch 2 WT vor dem erforderlichen Versand der BG-SZR (Kategorie B).	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, Spannungsebene und BG noch kein MaBiS-ZP für die BG-SZR (Kategorie B) aktiviert und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese BG-SZR (Kategorie B) ist, spätestens jedoch 2 WT vor dem erforderlichen Versand der BG-SZR (Kategorie B).	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird
21	10.10.2.	SD: Übermittlung Pröfmitteilung für die Bilanzkreissummenzeitreihe vom BKV an BKD und NB	-	SD fehlt im Dokument	
22	11.2.1.	UC: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Bilanzkreissummenzeitreihe vom BA an BKD und BKV	- Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus BK, ZRT und BG noch kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie B) aktiviert ist.	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus BK, ZRT und BG noch kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie B) aktiviert und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese BK-SZR (Kategorie B) ist.	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird
23	11.2.2.	SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die Bilanzkreissummenzeitreihe vom BA an BKD und BKV	- Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung, für deren zugeordnete Kombination aus BK, ZRT und BG noch kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie B) aktiviert ist, spätestens jedoch 2 WT vor dem erforderlichen Versand der BK-SZR (Kategorie B).	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung, für deren zugeordnete Kombination aus BK, ZRT und BG noch kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie B) aktiviert und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese BK-SZR (Kategorie B) ist, spätestens jedoch 2 WT vor dem erforderlichen Versand der BK-SZR (Kategorie B).	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird
24	14.1.1.	UC: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die tägliche Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom BA an NB	- Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, Spannungsebene und BG noch kein MaBiS-ZP für die BG-SZR (Kategorie C) aktiviert ist.	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, Spannungsebene und BG noch kein MaBiS-ZP für die BG-SZR (Kategorie C) aktiviert und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese BG-SZR (Kategorie C) ist.	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird
25	14.1.2.	SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die tägliche Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom BA an NB	- Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung, für deren zu-geordnete Kombination aus ZRT, Spannungsebene und BG noch kein MaBiS-ZP für die BG-SZR (Kategorie C) aktiviert ist, spätestens jedoch 1 WT vor dem erforderlichen Versand der BG-SZR (Kategorie C).	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung, für deren zu-geordnete Kombination aus ZRT, Spannungsebene und BG noch kein MaBiS-ZP für die BG-SZR (Kategorie C) aktiviert und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese BG-SZR (Kategorie C) ist, spätestens jedoch 1 WT vor dem erforderlichen Versand der BG-SZR (Kategorie C).	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird
26	15.1.1.	UC: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die tägliche Bilanzkreissummenzeitreihe vom BA an BKV	- Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, BK und BG noch kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie C) aktiviert ist.	Vorbedingung: Der BA wurde von dem für das BG verantwortlichen NB über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung informiert, für deren zugeordnete Kombination aus ZRT, BK und BG noch kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie C) aktiviert und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese BK-SZR (Kategorie C) ist.	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird
27	15.1.2.	SD: Aktivierung eines MaBiS-Zählpunkts für die tägliche Bilanzkreissummenzeitreihe vom BA an BKV	- Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung, für deren zu-geordnete Kombination aus ZRT, BK und BG noch kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie C) aktiviert ist, spätestens jedoch 1 WT vor dem erforderlichen Versand der BK-SZR (Kategorie C).	Frist: Unverzüglich nach der Information über die Zuordnung einer Marktlokation mit BA-Aggregationsverantwortung, für deren zu-geordnete Kombination aus ZRT, BK und BG noch kein MaBiS-ZP für die BK-SZR (Kategorie C) aktiviert und diese Marktlokation die erste relevante Marktlokation für diese BK-SZR (Kategorie C) ist, spätestens jedoch 1 WT vor dem erforderlichen Versand der BK-SZR (Kategorie C).	Verdeutlichung, dass der MaBiS-ZP erst bei der ersten zugeordneten Marktlokation aktiviert wird
28	2.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	- Tabelle 1 Übersicht Summenzeitreihen, Zeile BK-SZR (Kategorie C)	Tabelle 1 Übersicht Summenzeitreihen, Zeile BK-SZR (Kategorie C)	Für die Abschaffung der Summenzeitreihen Kategorie C spricht, dass die BKV die tägliche Summenzeitreihe auf Ebene BK (heute Kategorie C) zukünftig automatisiert selbst über entsprechende Gruppierungen im Rahmen des UC 16 "Summenzeitreihe auf Basis einer individuellen Gruppierung" anfordern können. Somit müssten diese im BV nur noch im Falle einer Anforderung und somit bedarfsoorientiert berechnet und übermittelt werden. Hierüber ließe sich eine Reduktion der Vielfalt von Summenzeitreihenkategorien sowie der im MaBiS-Umfeld zu implementierenden und auszuprägenden Use-Cases erreichen, ohne den betroffenen Marktreihen den Zugang zu den durch sie als notwendig erachteten Informationen zu entziehen.
29	15.	Austauschprozesse zur täglichen Bilanzkreissummenzeitreihe	- UC: Austauschprozesse zur täglichen Bilanzkreissummenzeitreihe	Streichung	Für die Abschaffung der Summenzeitreihen Kategorie C spricht, dass die BKV die tägliche Summenzeitreihe auf Ebene BK (heute Kategorie C) zukünftig automatisiert selbst über entsprechende Gruppierungen im Rahmen des UC 16 "Summenzeitreihe auf Basis einer individuellen Gruppierung" anfordern können. Somit müssten diese im BV nur noch im Falle einer Anforderung und somit bedarfsoorientiert berechnet und übermittelt werden. Hierüber ließe sich eine Reduktion der Vielfalt von Summenzeitreihenkategorien sowie der im MaBiS-Umfeld zu implementierenden und auszuprägenden Use-Cases erreichen, ohne den betroffenen Marktreihen den Zugang zu den durch sie als notwendig erachteten Informationen zu entziehen.

30	5.6.3.1.	UC: Zuordnung einer Netzganzzeitreihe zu einer Summenzeitreihe	- zu "Vorbedingung", zweiter Aufzählungspunkt: "Der Zählpunkt mit dem Identifikator „Zählpunktezeichnung“ für die NGZ ist ausgetauscht."	Ergänzung um "verantwortlichen NB" und "benachbarten NB": "Der Zählpunkt mit dem Identifikator „Zählpunktezeichnung“ für die NGZ ist zwischen dem verantwortlichen NB und dem benachbarten NB ausgetauscht."	Der Zählpunkt ist nur zwischen dem verantwortlichen NB und dem benachbarten NB als Vorbedingung auszutauschen. Dies erfolgt wie heute bereits bilateral/vertraglich abgestimmt. Der BA erhält die Zählpunktezeichnung im Rahmen des SD-Schritt 4 "Information über die Zuordnung des Zählpunkts der NGZ zur NZR". Eine vorzeitige Übermittlung der Zählpunktezeichnung ist für den BA nicht relevant/notwendig.
31	5.6.1.	UC: Übermittlung Netzganzzeitreihe	- zu "Vorbedingung": "Der Zählpunkt mit dem Identifikator „Zählpunktezeichnung“ für die NGZ ist ausgetauscht."	Vorbedingung streichen.	Wir schlagen vor, die Vorbedingung zu streichen, da die Zählpunktezeichnung bereits in einem zeitlich vorgeschalteten Use-Case ausgetauscht wird. Dies ist der Use-Case 5.6.3 "Zuordnung einer Netzganzzeitreihe zu einer Netzeitreihe". In Kapitel 5.6.3 haben die NB bereits als Vorbedingung die Zählpunktezeichnung bilateral auszutauschen und der BA erhält diese über den SD-Schritt 4. Dieser Use-Case (5.6.3) muss vollständig stattgefunden haben, bevor Kapitel 5.6.1 zur Anwendung kommen kann. Hinweis: Sofern die Streichung der Vorbedingung nicht vorgenommen werden sollte, ist die Vorbedingung wie folgt einzuschränken: "Der Zählpunkt mit dem Identifikator „Zählpunktezeichnung“ für die NGZ ist zwischen dem verantwortlichen NB und dem benachbarten NB ausgetauscht."
32	8.3.1.	UC: Übermittlung der Lieferantensummenzeitreihe vom BA an LF	- Use-Case-Beschreibung Der BA liefert die aktuell gültige Aggregationsebene an den LF, für den Bilanzierungsmonat, zu jedem aktivierten MaBiS-ZP die LF_SZR (Kategorie B).	Zusatz "aktuell gültige Aggregationsebene" streichen Der BA liefert für den Bilanzierungsmonat zu jedem aktivierten MaBiS-ZP die LF_SZR (Kategorie B) an den LF.	redaktionell Es gibt nur noch eine Aggregationsebene.
33	3.8.3.	Prüfmitteilung und Datenstatus	- Bei der BKA (ohne KBKA) kann der NB bzw. BA mit dem sog. "Erstaufschlagsrecht" bis zum Stichtag entsprechend dem Fristenkalender in Kapitel 3.10 neue Versionen einer Summenzeitreihe (BK-SZR [Kategorie A und Kategorie B] und BG-SZR [Kategorie B]) bereitstellen, die automatisch den Datenstatus "Abrechnungsdaten" erhalten. Eine neue Version einer BK-SZR (Kategorie A) erhält nach dem Erstaufschlag den Datenstatus „Prüfdaten“. Eine neue Version einer BK-SZR (Kategorie B) und BG-SZR (Kategorie B) erhält nach dem Erstaufschlag den Datenstatus „Prüfdaten“. Eine neue Version einer BK-SZR (Kategorie B) und BG-SZR (Kategorie B) erhält nach dem Erstaufschlag den Datenstatus „Abrechnungsdaten“ (bzw. bei der KBKA den Datenstatus „Abrechnungsdaten KBKA“), da für diese Summenzeitreihen keine Prüfmitteilung vom BKV bzw. NB an den BIKO erfolgt.	Bei der BKA (ohne KBKA) kann der NB-bzw.-BA mit dem sog. "Erstaufschlagsrecht" bis zum Stichtag entsprechend dem Fristenkalender in Kapitel 3.10 neue Versionen einer Summenzeitreihe (BK-SZR [Kategorie A und Kategorie B] und BG-SZR [Kategorie B]) bereitstellen, die automatisch den Datenstatus "Abrechnungsdaten" erhalten. Eine neue Version einer BK-SZR (Kategorie A) erhält nach dem Erstaufschlag den Datenstatus „Prüfdaten“. Eine neue Version einer BK-SZR (Kategorie B) und BG-SZR (Kategorie B) erhält nach dem Erstaufschlag den Datenstatus „Abrechnungsdaten“ (bzw. bei der KBKA den Datenstatus „Abrechnungsdaten KBKA“), da für diese Summenzeitreihen keine Prüfmitteilung vom BKV bzw. NB an den BIKO erfolgt.	Wir schlagen vor die zukünftig abweichende Behandlung der Summenzeitreihen Kategorie A und Summenzeitreihen Kategorie B hinsichtlich der Datenstatusvergabe wie im Feld "Hinweis/Anmerkung" ersonstlich anzupassen, um die gesonderte Behandlung interpretationsfrei darzustellen. Eine Separierung der Fristen für die Summenzeitreihen Kategorie B in einen Zeitbereich "Erstaufschlagsrecht" und in einen Zeitbereich nach Ablauf dieses Erstaufschlagsrechts erscheint aufgrund der Gleichbehandlung der Summenzeitreihen Kategorie B über beide Zeiträume hinweg nicht geboten und könnte vom Markt missverständlich aufgefasst werden.
34	3.10.	Übersicht der Fristen und Stichtage zur Bilanzkreisabrechnung	- Tabelle 2 "Fristen und Stichtage in der Bilanzkreisabrechnung" Zeile "1. WT – 10. WT" Spalte "Bedeutung": Abstimmung und Übermittlung der NZR. Erstaufschlag der abrechnungsrelevanten BG-SZR (Kategorie B). Alle in diesem Intervall gelieferten Versionen der Summenzeitreihen erhalten immer den Datenstatus „Abrechnungsdaten“.	Tabelle 2 "Fristen und Stichtage in der Bilanzkreisabrechnung" Zeile "1. WT – 10. WT" Spalte "Bedeutung": Abstimmung und Übermittlung der NZR. Initialübermittlung der abrechnungsrelevanten BG-SZR (Kategorie B). Alle in diesem Intervall gelieferten Versionen der Summenzeitreihen erhalten immer den Datenstatus „Abrechnungsdaten“.	Folgeanpassung aufgrund Konsultationsbeitrag 33
35	3.10.	Übersicht der Fristen und Stichtage zur Bilanzkreisabrechnung	- Tabelle 2 "Fristen und Stichtage in der Bilanzkreisabrechnung" Zeile "1. WT – 12. WT" Spalte "Bedeutung":	Erstaufschlag der abrechnungsrelevanten BK-SZR (Kategorie A und Kategorie B). Alle in diesem Intervall gelieferten Versionen der Summenzeitreihen erhalten immer den Datenstatus „Abrechnungsdaten“.	Folgeanpassung aufgrund Konsultationsbeitrag 33
36	16.1.1.	UC: Gruppierung für eine Marktlokation	- Tabelle der Sequenzen: Weitere Änderungen	Ändern in: Weitere Anforderungen	redaktionell
37	16.2.1.	UC: Bestellung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	- Tabelle der Sequenzen: Weitere Änderungen	Ändern in: Weitere Anforderungen	redaktionell
38	16.3.1.	UC: Übermittlung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	- Tabelle der Sequenzen: Weitere Änderungen	Ändern in: Weitere Anforderungen	redaktionell
39	16.4.1.	UC: Beendigung einer Bestellung einer Summenzeitreihe für eine Gruppierung	- Tabelle der Sequenzen: Weitere Änderungen	Ändern in: Weitere Anforderungen	redaktionell
40	Allgemeines	Allgemeines	- --	Layout des Inhaltsverzeichnisses weicht nicht mehr von dem der vier GPKE- und zwei WIM-Dokumente ab.	redaktionell Außerdem würde dies dafür sorgen, dass das Inhaltsverzeichnis mindestens die Überschriften der vierten Ebene enthält, was insbesondere den Wert des Inhaltsverzeichnisses für Kapitel 17 deutlich erhöhen würde.
41	17.2.	Bilanzkreismonitoring, Austauschprozesse zur täglichen Ausfallarbeitsüberführungszeitreihe	- Soweit in diesem Dokument keine spezielleren Regelungen getroffen worden sind, gelten die Vorgaben der Festlegung MaBiS (bspw. Versionierung, Prüfmitteilung, Datenstatus, etc.) in jeweils aktueller Fassung entsprechend, soweit sie sinngemäß anwendbar sind.	Sollte gemeint sein, dass in Kapitel 17 der MaBiS von Regelungen der anderen Kapitel der MaBiS abweichen kann, erscheint dieser Satz unpassend. In diesem Fall müssen diese Abweichungen nicht in Kapitel 17, sondern als Ausnahmen in den entsprechenden Kapiteln der MaBiS formuliert werden. Andernfalls ist das Dokument unnötig kompliziert und damit unverständlich.	Jede Stelle der MaBiS ist Teil der MaBiS. Somit kann dieses Dokument nicht auf das "externe Dokument" MaBiS verweisen.
42	15.	Austauschprozesse zur täglichen Bilanzkreissummenzeitreihe	- Kapitel 15. Austauschprozesse zur täglichen Bilanzkreissummenzeitreihe	Das Kapitel 15 kann entfallen	Mit Kapitel "16. SUMMENZEITREIHE AUF BASIS EINER INDIVIDUELLEN GRUPPIERUNG" gibt es die Möglichkeit tägliche Aggregate zu erhalten und dadurch wird Kategorie C überflüssig bzw. wäre doppelt.

Hinweis:
Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden.

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten (MaBiS-Hub) - Fokuspunkt Messwertverarbeitung und Pseudonymisierung
[hier: IT-Leitlinien](#)

Nr.	Tenorziffer/§/etc. (Pflichtfeld)	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung
1	2.2.	Anfragenverarbeitung	- Dritter Aufzählungspunkt: zweiter Unterpunkt: o Wo Komprimierungsalgorithmen einsetzbar sind, sind diese zwingend zu verwenden	Wir schlagen vor, dass dies, wie bisher über EDI@Energy vorgegeben/geregelt wird.	Nur so ist der geforderte Wunsch nach der Verwendung von Komprimierungen sinnvoll und einheitlich im Markt anwendbar.
2	3.3.	Backups & Disaster Recovery	- Test und Verifizierung o Funktions- und Backuptests des/der Systems(e) sind halbjährlich durchzuführen und zu protokollieren	Statt Backuptests müsste es Restore- und Wiederherstellungstest heißen.	
3	3.3.	Backups & Disaster Recovery	- Wiederherstellungszeit o Zulässige Zeitspanne bis zur Wiederherstellung bei Ausfall von Systemkomponenten, -diensten, -prozessen, & -funktionen als Recovery Time Objective (RTO): o Kernsysteme: ≤ 22min o Unterstützende Systeme: ≤ 2h	Recovery Times sollten realistisch überprüft und angepasst werden. Zur kurze Recovery times was nur redundante Systeme bedeuten kann, was in der Funktionalität zu überprüfen wäre. -> in 22min schafft man in der Regel keinen Restore eines Systems.	Bzgl. RTO / RPO Zeit sollte bewusst sein, das im Rahmen eines Cloudverfahren ein Wechsel des Cloudprovider innerhalb der genannten Zeit möglich sein sollte. Die Störungen/Ausfälle der Clouds (AWS, Azure etc.) in den letzten Monaten haben > 22 Min. gedauert. Es ist unwahrscheinlich, dass die Cloudprovider entsprechende SLAs anbieten. Auch redundante Systeme auf derselben Cloudinfrastruktur helfen hier nicht.
4	3.3.	Backups & Disaster Recovery	- Backup-Protokolle von vollständigen Backups sind zu erstellen	Unveränderliche (immutable) Backups sind zu bevorzugen.	Zur Sicherstellung, dass Backups in Nachgang nicht verändert oder gelöscht werden können.
5	5.1.	Strategische Ebene: Sicherheitsrahmen u	- Umsetzung berücksichtigt die Empfehlungen der Handreichung „Stand der Technik“ des Bundesverband IT-Sicherheit e.V. streichen. Auf Basis BSI IT-Grundschutz	Verweis auf Bundesverband IT-Sicherheit e.V. streichen. Auf Basis BSI IT-Grundschutz streichen.	Aspekte der Informationssicherheit sollten sich mit den IT-Sicherheitskatalogen der BNetzA decken und sich an den internationalen Standards der ISO 27001 oder anderen orientieren. Der BSI-Grundschutz als Grundlage festzulegen ist nicht geeignet und widerspricht teilweise bestehenden Regelwerken der BNetzA.
6	5.1.	Strategische Ebene: Sicherheitsrahmen u	- Etablierung eines ISMS (ISO/IEC 27001, BSI 200-1 bis 200-3), u.a.:	Verweis auf BSI 200-1 bis 200-3 streichen.	Aspekte der Informationssicherheit sollten sich mit den IT-Sicherheitskatalogen der BNetzA decken und sich an den internationalen Standards der ISO 27001 oder anderen orientieren. Der BSI-Grundschutz als Grundlage festzulegen ist nicht geeignet und widerspricht teilweise bestehenden Regelwerken der BNetzA.
7	5.1.	Strategische Ebene: Sicherheitsrahmen u	- • Regelmäßige Risikoanalysen und -bewertungen, in jedem Fall immer vor geplanten Änderungen am IT-Verbundsystem sowie bei neu erkannten Bedrohungsszenarien	Aenderung von "IT-Verbundsystem" im Satz: "• Regelmäßige Risikoanalysen und -bewertungen, in jedem Fall immer vor geplanten Änderungen am Kernsystem einschließlich deren unterstützenden Systemen des MV bzw. des BA sowie bei neu erkannten Bedrohungsszenarien"	Verwendung vorhandener Definitionen, um Missverständnisse zu vermeiden. Wir vermuten Sie meinten mit IT-Verbundsystem das von uns vorgeschlagene.
8	5.2.	Operative Maßnahmen: Sicherheitsmaßnahmen	- Anfertigung eines (Fach-)Sicherheitskonzepts nach Standard 200-2 BSI und regelmäßige Aktualisierung; dabei insbesondere bereits in der Konzeptionsphase Feststellung des Schutzbedarfs auf Basis des Architekturkonzepts für Ableitung des Schutzbedarfsniveaus	Verweis auf Standard 200-2 BSI streichen.	Aspekte der Informationssicherheit sollten sich mit den IT-Sicherheitskatalogen der BNetzA decken und sich an den internationalen Standards der ISO 27001 oder anderen orientieren. Der BSI-Grundschutz als Grundlage festzulegen ist nicht geeignet und widerspricht teilweise bestehenden Regelwerken der BNetzA.
9	5.3.	Technische Umsetzung: Schutzmaßnahmen	- Die verwendeten Verschlüsselungsverfahren müssen stets dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und sowohl die Anforderungen des BSI IT-Grundschutz Kompendiums Baustein CON.1 als auch die Vorgaben der DSGVO erfüllen	Verweis auf BSI-Grundschutz Kompendiums Baustein CON.1 streichen.	Aspekte der Informationssicherheit sollten sich mit den IT-Sicherheitskatalogen der BNetzA decken und sich an den internationalen Standards der ISO 27001 oder anderen orientieren. Der BSI-Grundschutz als Grundlage festzulegen ist nicht geeignet und widerspricht teilweise bestehenden Regelwerken der BNetzA.
10	6.3.	Testkonzept	- Erster Aufzählungspunkt: Definition und Pflege eines umfassenden Testkonzepts für: o Unit-Tests(Modul-/Funktionslogik) o Integrationstests(Systemverhalten, Schnittstellen) o End-to-End-Tests(Nutzerprozesse) o Last- und Performancetests(bei Releases und Simulationen)	Ergänzung der Aufzählung um Regressions-Tests: Definition und Pflege eines umfassenden Testkonzepts für: o Unit-Tests(Modul-/Funktionslogik) o Regressions-Tests(Modul-/Funktionslogik) o Integrationstests(Systemverhalten, Schnittstellen) o End-to-End-Tests(Nutzerprozesse) o Last- und Performancetests(bei Releases und Simulationen)	Die Durchführung von Regressionstests ist entsprechend den Umsetzungen regelmäßig in einer Testphase vorzusehen und diese sind immer als letzte „Testinstanz“ vor einer Freigabe einer Umsetzung auf die Testebene für Marktpartner und Produktivebene erfolgreich durchzuführen.
11	10.1.	Release Management	- zu "Rollout-Strategie", dritter Aufzählungspunkt: Bereitstellung von: • Release Notes • Migration Guides • Testszenarien	Ergänzung der Aufzählung um Schulungskonzept: Bereitstellung von: • Release Notes • Migration Guides • Testszenarien • Schulungskonzept	Uns fehlt die Berücksichtigung von Schulungen (Schulungsunterlagen/Informationsunterlagen) für Mitarbeiter des Betreibers sowie ggf. von Marktpartner zu bestimmten Sachverhalten mit dem Umgang zum MaBiS-Hub. Schulungsaufwände dürfen in einer Releaseplanung nicht unterschätzt werden (insbesondere auch die Aufwände für die Erstellung solcher Unterlagen). Marktpartner müssen die Möglichkeit haben, sich vor Produktivsetzungen mit Neuerungen/Anpassungen vertraut machen zu können, sofern es sich um Sachverhalte handelt, die nicht bereits über die festgelebten Dokumente oder BDEW-Dokumente abgedeckt sind.
12	10.1.	Release Management	- o Alle Releases müssen rücksetzbar sein (Rollback oder Hotfix-Fallback). Daten müssen entsprechen aus letztem Snapshot / Sicherheitspunkt wiederhergestellt werden	Alle Releases müssen rücksetzbar sein (Rollback oder Hotfix-Fallback). Daten müssen entsprechen aus letztem Snapshot / Sicherheitspunkt wiederhergestellt werden können	Wort "können" am Ende ergänzt. Nicht jedes Rücksetzen bedarf einer Datenwiederherstellung
13	10.2.	Change Management	- zu "Testpflicht vor Produktivsetzung", erster Aufzählungspunkt: Jeder Change durchläuft abgestufte Tests (Unit, Integration, UAT)	Anpassung der Klammerangaben: Jeder Change durchläuft abgestufte Tests (Unit, Integration, End-to-End-Test, Regressionstests)	Einheitliches Wording zum Kapitel 6.3. und Berücksichtigung von Regressionstests. Nur Changes, die auch einen Katalog von Regressionstest erfolgreich durchlaufen haben, dürfen deployed werden (s. dazu dritter Aufzählungspunkt von 10.2.)
14	10.2.	Change Management	- zu "Testpflicht vor Produktivsetzung", dritter Aufzählungspunkt: o Nur dokumentierte, geprüfte und freigegebene Changes dürfen deployed werden	Ergänzung: o Nur dokumentierte, geprüfte und freigegebene Changes dürfen deployed werden. Umgesetz und produktivgesetzt werden nur in sich abgeschlossene Prozessabläufe.	In der Marktkommunikation ist es elementar wichtig, dass nur in sich abgeschlossene Prozessabläufe dem Markt zur Verfügung gestellt werden. Eine massengeschäftstaugliche Abwicklung nach den festgelegten Prozessvorgaben ist sonst nicht gewährleistet.
15	6.2.	Dokumentationsanforderungen	- • Lebende Systemdokumentation in einem zentralen, versionierten Repository (z.B. GitLab, Confluence) o Zielgruppenorientierte Dokumentation: • Anwenderdokumentation (Nutzer, Marktpartner) • Betriebsdokumentation (Systemadministration, IT-Operations) • Entwicklerdokumentation (Modulstruktur, Codebeispiele, API) • Automatisierte Dokumentation technischer Schnittstellen mittels OpenAPI-Spezifikation o Bereitstellung für alle Datenzulieferer und Marktpartner o Versionierung und Änderungsverfolgung	• Lebende Systemdokumentation in einem zentralen, versionierten Repository (z.B. GitLab, Confluence) o Zielgruppenorientierte Dokumentation: • Anwenderdokumentation (Nutzer, Marktpartner) • Betriebsdokumentation (Systemadministration, IT-Operations) • Entwicklerdokumentation (Modulstruktur, Codebeispiele, API) • Marktintegrationsdokumentation (Technische Integration der EDI@Energy-Schnittstellen)	Da Marktpartner, die auch Datenzulieferer sind, ausschließlich über EDI@Energy dokumentierte Schnittstellen angebunden werden, genügt die Dokumentation der technischen Integration dieser.

16	9.3.	Technischer Statusbericht für Marktteilnehmer	- Aufbau und Zurverfügungstellung einer Status Page, über die Marktteilnehmer Informationen zur historischen (90 Tage) und aktuellen technischen Verfügbarkeit abrufen können	Aufbau und Zurverfügungstellung einer Status Page, die ebenfalls über API ansteuerbar ist. Die Marktteilnehmer erhalten Informationen zur historischen (90 Tage), aktuellen und zukünftigen technischen Verfügbarkeit. Dies darf keine Auswirkungen auf Prozesse und Fristen (operativer Marktbetrieb) haben.	Verdeutlichung, dass diese Page ausschließlich zur Information der Marktteilnehmer dient. Über diese können keine Fristvorgaben oder andere Funktionen umgangen werden. Zusätzlich sollen diese zur Erhöhung der Automation auch über API verfügbar sein und deshalb auch geplante Nichtverfügbarkeiten anzeigen.
17	10.	Release- und Change Management	- Release- und Change Management	Release- und Change Management des Hubs	Hierdurch soll sichergestellt werden, dass nicht das Release -und Change Management der API etc. gemeint ist
18	10.1.	Release Management	- Major Release: Neue Hauptfunktionen, potenziell breaking changes	Major Release: Neue Hauptfunktionen, potenziell Abwärtsinkompatibilität	Zur Erhöhung der Verständlichkeit des Dokuments sollte nur ein Begriff für dasselbe verwendet werden. Da unter Minor Release der Begriff "Abwärtsinkompatibilität" bzw. nun "Abwärtskompatibilität" verwendet wird, sollte dieser auch hier verwendet werden.
19	10.1.	Release Management	- Minor Release: Erweiterungen, neue Schnittstellen, keine Abwärtsinkompatibilität	Minor Release: Erweiterungen, neue Schnittstellen, Abwärtskompatibilität	Vermeidung doppelter Verneinung zur Erhöhung der Verständlichkeit des Dokuments.
20	10.1.	Release Management	- Vorlaufzeiten	Vorlaufzeiten (rein informativ)	Die BNetzA legt fest, was und wann etwas geändert wird. Der Hub-Betreiber entscheidet, wie (technisch) und wann genau (im Rahmen der regulatorischen Fristen) ein Release eingespielt wird.
21	10.1.	Release Management	- Neue Releases müssen den Marktpartner mit folgender Mindestvorlaufzeit angekündigt werden: • Major Release: mind. 3 Monate • Minor Release: mind. 8 Wochen • Patches: mind. 2 Tage • Hotfix: keine	Über neue Releases informiert der Hub-Betreiber mit folgenden Vorlaufzeiten: • Major Release: mind. 3 Monate • Minor Release: mind. 8 Wochen • Patches: mind. 2 Tage • Hotfix: keine Alle Änderungen in Prozessen und Schnittstellen erfolgen unverändert im Rahmen des bestehenden, etablierten Änderungsmanagement.	Die BNetzA legt fest, was und wann etwas geändert wird. Der Hub-Betreiber entscheidet, wie (technisch) und wann genau (im Rahmen der regulatorischen Fristen) ein Release eingespielt wird.
22	1.	Übergreifende Anforderungen	- erster Aufzählungspunkt: • Der MaBiS-Hub ist von technischer Seite so zu dimensionieren, dass er perspektivisch die anwachsende Anzahl von Stamm- und Abrechnungsdaten (siehe Anhang) als auch die von der Bundesnetzagentur festgelegten prozessualen Anforderungen performant abbilden kann	Wir begrüßen die zukunftsorientierte Ausrichtung bzgl. Skalierbarkeit und Performance. Dies erachten wir als elementar für eine erfolgreiche Zukunft des MaBiS-Hubs. Dabei ist bitte zu beachten: Es gilt neben der Anzahl von Stamm- und Abrechnungsdaten auch die steigende Anzahl an Werten zu berücksichtigen (z.B. aufgrund iMS-Rollout bei Marktlokationen, die nicht bereits zuvor mit 1/4-n bilanziert wurden oder z.B. die steigenden Anforderungen aus Gesetzen (Energy-Sharing, MiSpel)). Dabei gilt es unserer Ansicht nach, zwischen MV und BA zu unterscheiden. Im Allgemeinen unterliegt der MV einer höheren Anzahl an zu verarbeitenden Stamm-/Abrechnungsdaten sowie der Verarbeitung von Einzelwerten als der BA. Des Weiteren sind die Auswirkungen von ACID auf die Skalierbarkeit und zukunftsfähige Performance zu berücksichtigen. Überlegungen zu einer rollierenden Abrechnung im BA und die Abbildung unterschiedlicher Bilanzierungsverfahren sollten bereits perspektivisch berücksichtigt werden.	Ausreichende Berücksichtigung aller Faktoren, die auf die Skalierbarkeit und Performance wirken können. Hinweis: Den genannten Anhang konnten wir nicht finden.
23	1.1.	Technische Gesamtanforderungen	- zu "ACID-Prinzipien als Systemgrundlage", zweiter Aufzählungspunkt: o Das ACID-Prinzip ist übergreifend für Datenverarbeitung, Aggregation, Bilanzierung und Archivierung verpflichtend einzuhalten	Ergänzung der Aussage: o Das ACID-Prinzip ist übergreifend für Datenverarbeitung, Aggregation, Bilanzierung und Archivierung verpflichtend einzuhalten, jedoch nicht für Transaktionen im Rahmen der Durchführung der Marktkommunikation. Hier erfolgen die syntaktischen, semantischen und weiteren Prüfungen auf inhaltliche Korrektheiten im Rahmen der Ausprägungen der Marktkommunikation über die Vorgaben durch EDI@Energy bzw. die festgelegten Prozessdokumente und weitere BDEW-Daten austausch-Dokumente.	Korrekte Abgrenzung, für welche Sachverhalte ACID Anwendung findet und ggf. in welchem Maße, um Missverständnisse zu vermeiden. Hinweis: Die vorgeschlagene Ergänzung bezieht sich dabei auch auf die Kommunikation zwischen dem MV und dem BA.
24	1.1.	Technische Gesamtanforderungen	- zu "Datenmanagement": o Nutzung eines kanonischen Datenmodells zur Harmonisierung der Datenflüsse	Wir sind nicht in der Lage, diese Aussage in ein Gesamtbild einzuordnen. Von welchen zusammenhängenden Systemen/Datenflüssen wird gesprochen und wie ist in diesem Zusammenhang das von Ihnen in der Konsultation veröffentlichte Datenmodell zu verstehen und wie sind in diesem Zusammenhang die bereits seit Jahren vorhandenen, eindeutigen Bezeichnungen - insbesondere IDs - der EDI@Energy-Dokumente, der Festlegungen und weiterer BDEW-Dokumente zu verstehen?	Bitte um Konkretisierung, um Missverständnisse zu vermeiden. In keinem Fall darf diese Aussage unserer Ansicht nach dazu führen, dass bereits festgelegte, im Markt verwendete bzw. im BDEW seit Jahren gepflegte "Bezeichner" nun übersteuert werden.
25	2.1.	Reaktions- und Antwortzeiten	- zu "Service Level Objectives (SLO)", erster Aufzählungspunkt: o End-to-End Latenzbudget (Perzentile): P50=100ms, P95=500ms, P99=1000ms	Wir sind nicht in der Lage, diese Aussage in ein Gesamtbild einzusortieren (auch unter Berücksichtigung der SLO-Begriffsbeschreibung im Kapitel "Definitionen" ist uns dies nicht möglich). Auf welche End-to-End-Beziehung bezieht sich die Aussage?	Bitte um Konkretisierung, um Missverständnisse zu vermeiden.
26	2.2.	Anfragenverarbeitung	- --	Wir können den Unterschied zwischen dem Begriff "Reaktionszeit" (Kapitel 2.1.) und "Anfrageverarbeitung" nicht erkennen.	Bitte um Konkretisierung, um Missverständnisse zu vermeiden.
27	10.2.	Change Management	- zu "Veränderungskategorien"	Wir gehen davon aus, dass in jedem der Aufzählungspunkte ein Freigabeprozess vorausgeht und nicht nur im "Standard-Change".	Ohne einen Freigabeprozess darf keine Anpassung auf ein Produktivsystem oder auf ein Testsystem für Marktpartner durchgeführt werden. Es ist ein Freigabemanagement vorzusehen. In diesem sehen wir z.B., dass die Verantwortung einer Freigabe immer beim Betreiber liegt. Eine Freigabe wird niemals durch einen Marktpartner erteilt (Freigabetsests werden nicht auf Marktpartner „ausgelagert“).
28	6.2.	Dokumentationsanforderungen	- Lebende Systemdokumentation in einem zentralen, versionierten Repository (z.B. GitLab, Confluence)	Lebende Systemdokumentation in einem zentralen, versionierten Repository (z.B. GitLab).	Confluence streichen, da kein Repository: Confluence ist ein Dokumentationsystem, während ein Repository ein Versionsverwaltungssystem für Quellcode oder Dateien darstellt.
29	8.1.	Revisionssicherheit	- Zeitstempelung aller Aktionen im Format UTC mit Zeitzone bzw. Sommer- und Winterzeit	Zeitstempelung aller Aktionen im Format UTC (gem. ISO-8601).	Informationen zur Zeitzone sind in ISO-Standard enthalten.

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden.

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten (MaBiS-Hub) - Fokuspunkt Messwertverarbeitung und Pseudonymisierung
[hier: Governance und Transparenz](#)

Nr.	Tenorziffer/§/etc. (Pflichtfeld)	Kapitel		Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung
1	Allgemeines	Allgemeines	-	-	Den von der Bundesnetzagentur geplanten Auftrag zur Gründung einer Projektgruppe "Governance" nimmt der BDEW als Branchenverband an. Voraussetzung ist jedoch, dass die Ausgestaltung der Aktivitäten sowie die Besetzung der Projektgruppe der Kompetenz des BDEW unterfallen, wie es bei BDEW-Gremien üblich ist. Eine Abstimmung mit der Bundesnetzagentur ist sinnvoll und wird durch den BDEW sichergestellt.	Die Vorgaben der Bundesnetzagentur zur Projektgruppe Governance überschreiten das angemessene Maß.
2	Allgemeines	Allgemeines	-	-	Der BDEW weist darauf hin, dass die vorliegende Beschreibung der Aufgaben der Projektgruppe Governance ein sehr hohes Maß an zeit- und ressourcenintensiver Gremienarbeit erfordert, die, sollte sich dies bestätigen, mit bestehenden Ressourcen nicht abbildbar ist. Die Projektgruppe Governance ist aus dem zentralen Begleitgremium, das unter anderem sicherstellt, dass die mit dem MaBiS-Hub gesetzten Ziele erreicht und die Interessen der Stakeholder berücksichtigt werden. Sie kann ThemenSchwerpunkte mit Leitplanken, Priorisierung und Zeitplänen vorgeben. Darüber hinausgehende konkrete prozessuale Ausgestaltungen sollten von den auch heute dafür zuständigen BDEW-Gremien erarbeitet werden. Daher ist der Aufgabenumfang entsprechend der nachfolgenden Anmerkungen zu Kapiteln 1.1 bis 1.4 anzupassen. Die Beschreibung der Aufgaben geht deutlich über unser Verständnis von Governance deutlich hinaus.	Die Vorgaben der Bundesnetzagentur zur Projektgruppe Governance gehen über ein angemessenes Maß hinaus.
3	1.1	Einrichtung einer Projektgruppe Governance	-	Auftrag dieser marktrollenübergreifenden Kooperation ist es, die von der Beschlusskammer festgelegten Vorgaben praxisorientiert zu begleiten und Vorschläge für Weiterentwicklungen vorzubereiten. Sie repräsentiert die Bedürfnisse aller Marktteilnehmer gegenüber dem MaBiS-Hub, der von der Beschlusskammer als dienstleistende Rolle für alle Marktteilnehmer ausgestaltet wird.	Unklar und sollte wie folgt präzisiert werden: Auftrag dieser marktrollenübergreifenden Kooperation ist es, die von der Beschlusskammer festgelegten Vorgaben praxisorientiert zu begleiten und Vorschläge für die Neu- und Weiterentwicklungen strategisch vorzubereiten. Die Projektgruppe betrachtet ausschließlich Governance-Themen. Sie repräsentiert die Bedürfnisse aller Marktteilnehmer gegenüber dem MaBiS-Hub, der von der Beschlusskammer als dienstleistende Rolle für alle Marktteilnehmer ausgestaltet wird. Die prozessuale Ausgestaltung einer potenziellen Weiterentwicklungsmaßnahme ist nicht Aufgabe der PG Governance. Dies wird von den bestehenden BDEW-Gremien erarbeitet, der BDEW stellt sicher, dass die PG Governance mit den anderen betroffenen Gremien verzahnt wird. Dies ist erforderlich, um alle Marktperspektiven hinreichend zu berücksichtigen. Die Rolle der Bundesnetzagentur sollte sich im Sinne effizienter Arbeitsteilung auf das Setzen von Rahmenvorgaben fokussieren.	Klarstellung des Anspruchs der PG Governance als Gremium, das die Einführung und Weiterentwicklung hinsichtlich Governance-Fragen begleitet.
4	1.1	Einrichtung einer Projektgruppe Governance	-	Die Bundesnetzagentur begrüßt, dass der BDEW sich bereit erklärt hat, sich um die operative Umsetzung der Arbeitsgruppe nach folgenden Rahmenbedingungen, zu kümmern:	Bitte um folgende Ergänzung: Die Bundesnetzagentur begrüßt, dass der BDEW sich bereit erklärt hat, sich um die operative Umsetzung der Projektgruppe zu kümmern. Die Aufgaben der Projektgruppe werden zeitnah bis zur Aufnahme der Tätigkeiten zwischen Bundesnetzagentur und BDEW abgestimmt. Sie werden im Laufe der Praxis an die Bedürfnisse angepasst. Hierzu könnten die unter 1.3 genannten Aufgaben gehören.	Klarstellung, dass der Aufgabenumfang der PG noch in Abstimmung ist unter die Erläuterungen unter 1.3 eine erste Orientierung, aber nicht der finale Projektauftrag der Gruppe sind.
5	1.2	Besetzung der Projektgruppe Governance	-	Um alle Marktperspektiven hinreichend abzubilden setzt sich die Projektgruppe paritätisch wie folgt zusammen: • Bis zu 4 verschiedene Unternehmensvertreter aus dem ÜNB-Umfeld • Bis zu 4 verschiedene Unternehmensvertreter aus dem Netzbetreiber-Umfeld • Bis zu 4 verschiedene Unternehmensvertreter aus dem Lieferanten-Umfeld • Bis zu 4 verschiedene Unternehmensvertreter aus dem Messstellenbetreiber-Umfeld (grundzuständig und wettbewerblich) • Bis zu 2 verschiedene Unternehmensvertreter aus dem Bereich der energiewirtschaftlichen IT-Dienstleister. • Die Positionen können sowohl von Vertretern von Unternehmen, Verbänden oder Interessensvertretungen wahrgenommen werden, die über praktische Expertise verfügen. • Bei Bedarf können zeitweise themenbezogene Experten als Gasthörer dazu eingeladen werden.	Die repräsentative Zusammensetzung der Gruppe ist Aufgabe des Branchenverbandes und wird durch den BDEW sichergestellt. Der BDEW führt seit Jahrzehnten eine erfolgreiche Gremienarbeit durch und hat die dafür relevanten Regelungen in einer Gremienordnung niedergelegt. Abweichende Spezialregelungen bedeuten nur Doppelarbeit.	Die Entscheidung über die Zusammensetzung der PG sollte dem BDEW überlassen werden.
6	1.2	Besetzung der Projektgruppe Governance	-	Möchte ein benanntes Mitglied die Projektarbeit beenden oder ist keine hinreichende aktive Einbringung in die Gruppe möglich, so trifft der BDEW eine Entscheidung über die Nachbesetzung, um weiterhin eine repräsentative und paritätische Zusammensetzung der Projektgruppe zu erreichen.	Es macht keinen Sinn, dass die BNetzA Details dieser Art vorgibt. Der BDEW führt seit Jahrzehnten eine erfolgreiche Gremienarbeit durch und hat die dafür relevanten Regelungen in einer Gremienordnung niedergelegt. Mindestens anpassen: Möchte ein benanntes Mitglied die Projektarbeit beenden oder ist keine hinreichende aktive Einbringung in die Gruppe möglich, so trifft der BDEW eine Entscheidung über die Nachbesetzung, um weiterhin eine repräsentative Zusammensetzung der Projektgruppe zu erreichen.	Paritätisch würde bedeuten, jeder Marktaktieur ist zu gleicher Zahl in der PG vertreten. Das steht ggf. einer repräsentativen Zusammensetzung entgegen.
7	1.2	Besetzung der Projektgruppe Governance	-	Konkrete prozessuale oder IT-Fragestellungen werden weiterhin durch die dafür zuständige Projektgruppe Marktprozesse Strom bzw. TiM eigenständig erarbeitet.	Bitte ändern: Prozessuale oder IT-Fragestellungen werden weiterhin durch die entsprechenden BDEW-Gremien erarbeitet.	Bei Nennung konkreter Gremienbezeichnungen müsste nach einer möglichen Umstrukturierung/Umbenennung die gesamte Festlegung angepasst werden. Die Projektgruppe Governance erarbeitet prozessuale oder IT-Fragestellungen weder im Sinne allgemeiner, zukunftsweiser Fragestellungen, noch im Sinne konkreter Fragestellungen, sondern beschränkt ihre Tätigkeit ausschließlich auf Governance-bezogene Fragen.
8	1.3	Aufgaben der Projektgruppe	-	Die Projektgruppe ist Ansprechpartner für Anregungen und Fragen für alle Marktpartner.	Streichen.	Die offene Formulierung erweckt den Eindruck, dass der BDEW und die PG Governance zentraler Ansprechpartner für alle Fragen rund um den MaBiS-Hub sei. Die Projektgruppe soll die Neu- und Weiterentwicklung des MaBiS-Hub begleiten hinsichtlich der Regeln der Zusammenarbeit. Fragen zu Prozessen und operativen Einbindung sind nicht Teil des Aufgabenumfangs der Projektgruppe Governance. Diese sollten an die BNetzA oder die Betreiber des Hubs gerichtet werden.

9	1.3	Aufgaben der Projektgruppe	- Sie bündelt Änderungsvorschläge aus dem Markt, prüft diese auf allgemeine Relevanz, erarbeitet darauf basierend konkrete Vorschläge für die Weiterentwicklung des MaBiS-Hub und legt diese der Beschlusskammer vor.	Bitte wie folgt anpassen: Sie bündelt grundlegende Änderungsvorschläge aus dem Markt zu Governance-Vorgaben, prüft diese auf allgemeine Relevanz und entscheidet über das weitere Vorgehen.	Die Aufgaben sollten sich ausschließlich auf die Governance des MaBiS-Hub beziehen.
10	1.2	Besetzung der Projektgruppe Governance	- Dies beinhaltet insbesondere die Ermittlung eines allgemeinen Bedarfs für die Einrichtung anwendungsfällbezogener zusätzlicher und optionaler Serviceleistungen aus dem MaBiS-Hub.	Streichen.	Der Spiegelstrich beschreibt ein Beispiel für einen möglichen Änderungsvorschlag und geht über die Vorgabe von Rahmenbedingungen für die Arbeit einer Projektgruppe hinaus.
11	1.3	Aufgaben der Projektgruppe	- Falls erforderlich, betrifft dies insbesondere die Konkretisierung bzw. Ergänzung der von der Beschlusskammer getroffenen Vorgaben zur Überprüfung/ Testierung der Arbeitsweise des MaBiS-Hub (wie bspw. Datenaufbereitung, Datenversand) durch zertifizierte Dritte.	Bitte um folgenden Satz ergänzen: Wie bei den anderen Punkten gilt, dass die finale Entscheidung über die Ausgestaltung eines Vorschlags bei der PG liegt.	Die Aufgaben der Projektgruppe sind durch die Mitglieder der PG und den BDEW festzulegen.
12	1.3	Aufgaben der Projektgruppe	- Mindestens die Mitglieder der Arbeitsgruppe führen in ihren Unternehmen vor den anderen Marktteilnehmern erste Tests für die Migration und den Datenaustausch für ihre jeweilige Rolle mit dem MaBiS-Hub vor dem Beginn der Implementierungsphase aller Marktteilnehmer durch.	Bitte wie folgt ändern: Die Arbeitsgruppe macht bei Bedarf Vorschläge für die Implementierung einer erforderlichen Testumgebung auf dem MaBiS-Hub.	Dies soll allen Marktteilnehmern ermöglichen, im Vorfeld der Implementierung auf dem eigenen Aktivsystem neue Schnittstellen und Formate ohne Beeinträchtigung der abzulösenden Prozesse/Datenaustausche zu testen. Das Testen der Prozesse bei den Projektgruppenmitgliedern wird nur ein sehr schemenhaftes Bild über das Funktionieren der Prozesse in der Branche abgeben, da sich diese intensiv mit der Entwicklung des MaBiS-Hub auseinander gesetzt haben
13	1.3	Aufgaben der Projektgruppe	- Sie erarbeitet konkrete Vorschläge für die Beschlusskammer, wie die Transparenz der Arbeit des MaBiS-Hub weiter verbessert werden kann.	Wir begrüßen das Vorschlagsrecht. Aus Effizienzgründen sollte klar gestellt werden, dass die Vorschläge nur bei Bedarf erstellt werden.	Dies trägt zum Verständnis im Markt bei und garantiert eine sehr hohe Qualität des MaBiS-Hubs.
14	1.3	Aufgaben der Projektgruppe	- Bedarfsweise Ergänzung des Aufgabenkatalogs durch BNetzA ist möglich.	Streichen.	Siehe Anmerkung unter „Allgemeines“ und zu Kapitel 1.1. Die Entscheidungshoheit über die Tätigkeit der Projektgruppe obliegt – wie bei allen BDEW-Gremien – dem BDEW. Der Bundesnetzagentur steht frei, bezüglich der Ergänzung von Aufgaben in den Austausch mit dem BDEW zu gehen.
15	1.3	Aufgaben der Projektgruppe	- Zudem stellt die Projektgruppe einen konstruktiven und regelmäßigen Austausch zwischen den Betreibern des MaBiS-Hub und den anderen Markttrollen sicher.	Zudem sorgt die Projektgruppe für einen konstruktiven und regelmäßigen Austausch zwischen den Betreibern des MaBiS-Hub und den anderen Markttrollen bzgl. Governance-Themen.	Anpassung der Aussage auf Governance-Themen.
16	1.4	Organisation der Projektgruppe	- Der BDEW sorgt für den Austausch zwischen der Projektgruppe, den Akteuren betroffener Themengebiete und der Beschlusskammer.	Bitte wie folgt ändern: Die Projektgruppe stellt bedarfsoorientiert den Austausch mit der Beschlusskammer sicher.	Unklar, was mit den Akteuren betroffener Themengebiete genau gemeint ist – es ist zwingend sicherzustellen, dass der BDEW bzw. die PG Governance keine allgemeine Anlaufstelle für Fragen zum MaBiS-Hub wird.
17	1.4	Organisation der Projektgruppe	- Da die Projektgruppe bereits vor der marktweiten Inbetriebnahme des MaBiS-Hub u.a. für erste IT Tests Sorge trägt, nimmt sie bereits 2026 die Arbeit auf.	Die Projektgruppe nimmt spätestens mit Inkrafttreten der Festlegung ihre Arbeit auf. Dem BDEW steht frei, die Projektgruppe bereits vorher zu organisieren und mit den vorbereitenden Arbeiten starten zu lassen.	Der konkrete Zeitpunkt sollte bedarfsgerecht bestimmt werden. Die Projektgruppe sollte rechtzeitig ihre Arbeit aufnehmen, um die Steuerungsfunktion ausüben und die Arbeiten zum MaBiS-Hub von Beginn an begleiten zu können.
18	1.4	Organisation der Projektgruppe	- Die Projektgruppe erarbeitet konkrete Vorschläge für die unter Ziffer 1.3 genannten Aufgaben und stimmt diese und das weitere Vorgehen mit der Beschlusskammer ab. Je nach Einzelfall konsultiert die Projektgruppe diese Vorschläge, stimmt etwaige Anpassungen mit der Beschlusskammer ab und veröffentlicht das Ergebnis.	Streichen.	Zum Aufgabenumfang siehe Anmerkungen unter 1.3. Konsultationen von Änderungsvorschlägen sowie Veröffentlichungen mit offiziellem Charakter sollten durch die BNetzA durchgeführt werden. Der BDEW begleitet dabei gerne kommunaktiv.
19	1.4	Organisation der Projektgruppe	- Die Mitarbeit in der Projektgruppe ist ehrenamtlich. Die Mitglieder tragen ihre Auslagen und sonstigen Kosten selbst. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht.	Streichen.	In der Festlegung sollten keine Aussagen zu Verbandsstrukturen getroffen werden.
20	2.	Schwerpunkt Transparenzvorgaben für de	- Die Kammer bittet im Rahmen der Konsultation um Hinweise für eine Konkretisierung des Prüfumfangs, des Gegenstands der Prüfungen und der Auslöser für eine erneute Prüfung.	Dies sind zum einen die im Dokument "IT-Leitlinien" genannten Punkte in Kapitel 8. Ergänzend (überschneidend) sollten Prüfungen stattfinden: * für die Einhaltung von Dokumentations-/Nachweispflichten * für die Einhaltung zu erarbeitender Konzepte * dem Inhalt der erarbeiteten Konzepte * und deren Umsetzung/Anwendung bei der Einführung des Hubs und während des Betriebs. Die oben genannten "Konzepte" basieren auf den IT-Leitlinien und den Governance-/Transparenz-Vorgaben und sind z.B.: *Orchesterungs- und Architekturstrategie/Architekturkonzept *Monitoring/Protokollierung *Lizenzverwaltung *Dokumentation DSGVO-relevanten Sachverhalte und deren Berücksichtigung im Hub und dessen Schnittstellen *Informationssicherheitsmanagement (z.B. Datensicherungskonzept, IT-Notfallkonzept) *Service Level Agreements und Operational Level Agreements *Rollen- und Berechtigungsverwaltung *Informationskonzept bei Ausfallzeiten *Meldekonzept für Schadensfall (Ausfall Hardware/Software) *Archivierungskonzept *Regelungshandbuch zu Programmiervorgaben *Releasemanagement *Informationskonzept für geplante Änderungen und Neuerungen *Dokumentationsmanagement *Schulungskonzept ----- Auslöser sind neben der erstmaligen Einführung der Konzepte (vor der Einführung des Hubs) unter anderem wesentliche Veränderungen der Konzepte aufgrund behördlicher oder Rechtshinweisnahmen	--
21	2.	Schwerpunkt Transparenzvorgaben für de	- -	Wir begrüßen die Transparenzvorgaben zum MaBiS-Hub.	Diese Vorgaben tragen u.a. bei zu: * klaren Abgrenzungen und somit klarem Verständnis im Markt * Vertrauen in das System * prozessualer und Datenformat-technischer Stabilität z.B. aufgrund der Testmöglichkeit * einem hohen Qualitätsstandard des MaBiS-Hub und erhöhten Qualitätsstandard bei den Marktpartnern Gleichzeitig sind Transparenzvorgaben unter Berücksichtigung von Kosten und Risiken, insbesondere hinsichtlich der IT-Sicherheit, zu bewerten. Darüber hinaus sollten die BNetzA und die Projektgruppe Governance im engen Austausch zu Transparenzvorgaben und dem Monitoring der Qualitäts sicherung stehen.

Hinweis:
Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden.

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten (MaBiS-Hub) - Fokuspunkt Messwertverarbeitung und Pseudonymisierung
[hier](#): Einführungsszenario zur Produktivsetzung des MaBiS-Hub

Nr.	Tenorziffer/§/etc. (Pflichtfeld)	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung
1	Allgemeines	Allgemeines	- Der BDEW begrüßt, dass das Einführungsszenario zur Konsultation steht. Für die Inbetriebnahme des MaBiS-Hub ist ein Einführungsszenario essentiell. Gerne bringt sich der BDEW auch in die konkrete Ausgestaltung des Einführungsszenarios mit seiner Fachexpertise ein und steht für den gemeinsamen Austausch und zur Vertiefung einzelner Aspekte gerne zur Verfügung.	-	--
2	Allgemeines	Allgemeines	- -	Der BDEW weist darauf hin, dass der geplante Zeitrahmen des vorliegenden Einführungsszenarios angesichts der Komplexität der Umstellung insgesamt als äußerst anspruchsvoll einzustufen ist. Diese zeitliche Herausforderung betrifft nicht nur die Betreiber des Hubs, sondern gleichermaßen sämtliche Marktpartner, die ihre bestehenden Systeme und Prozesse entsprechend ausrichten und anpassen müssen.	Es ist uns ein Anliegen an dieser Stelle nochmals und wiederholt auf die gemessen am Leistungsumfang extrem kurze Implementierungsfrist, insbesondere aber nicht nur für die designierten Betreiber des Hubs, hinzuweisen. Angesichts des von der BNetzA zeitlich in Ausblick gestellten Vorliegens des rechtskräftigen Festlegungsbeschlusses, der Veröffentlichung der notwendigen Format- und Schnittstellenpezifikation und dem im BDEW Dokument "Einführungsszenario zur Produktivsetzung des MaBiS-Hub" genannten Daten für die Inbetriebnahme zu Zwecken der Einführung und Stabilisierung am Markt verbleibt in Verbindung mit nur bedingt beschleunigbaren Verfahrensschritten wie Ausschreibung, Auditierung und Testierung für die eigentliche Entwicklung des Hubs ein Zeitraum, dessen Auskömmlichkeit berechtigt in Frage gestellt werden kann.